



01/2023

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Gescheitert	Thomas Falke	3
GdV bei der dbb-Jahrestagung am 08./09.01.2023	Thomas Falke/dbb	4
Digitaler Stammtisch der GdV zum Home-Office	Manfred Eichmeier	7
GdV zu Besuch beim Sozialverband Deutschland	Manfred Eichmeier	9
GdV im Gespräch mit dem VdK	Manfred Eichmeier	11
Funktionsträgerschulung der GdV	Manfred Eichmeier	13
dbb-Vize Volker Geyer zu Besuch bei der GdV	Manfred Eichmeier	15
Aus der Bundesfrauenvertretung	Michaela Neersen	16
GdV zeigt in Fulda Flagge	Manfred Eichmeier	18
Aus der GdV-Jugend	Dominik Konther	20
Tarifverhandlungen zum TVöD ohne Ergebnis	Detlef Mangler	22
Im Gespräch: Klaus Heeger, Generalsekretär der CESI	Klaus Heeger	25
EU-Kommission forciert Europäischen Behinderten- ausweis	Manfred Eichmeier	30
Kein Ende der Angriffe des Weissen Rings auf die Versorgungsämter	Andre Reichenbächer /Manfred Eichmeier	38
Der Schiffbruch	Manfred Eichmeier	43
Versorgungsämter sind jetzt auch für Energieversor- gung zuständig	Manfred Eichmeier	45
Wird Polen erneut geteilt?	Manfred Eichmeier	46
Reform der Pflegeversicherung geplant	dbb	48
Aus dem GdV-Landesverband Bayern	Manfred Eichmeier	51
Aus dem GdV-Landesverband Brandenburg	Detlef Mangler	52
Aus dem GdV-Landesverband NRW	Thomas Falke	54
Aus dem GdV-Landesverband Hessen	Birgit Lachmann/Rei- ner Peter	58
Aus dem GdV-Landesverband Rheinland-Pfalz	Christiane Lehnert	60
Aus dem GdV-Landesverband Sachsen	Andre Reichenbächer	61
Vor 50 Jahren: Schwere Abstimmungsniederlage für den Bundesvorsitzenden	Manfred Eichmeier	64
Rechtsprechung		66

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)
Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen
Telefon: +49 2761 9434744, mobil: +49 174 3415539, E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bund.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Redaktionschluss nächste Ausgabe: **15.07.2023**



Gescheitert



Die Worte der Bundesinnenministerin Nancy Faeser von ihrem Auftritt bei der dbb-Jahrestagung Anfang Januar diesen Jahres klingen mir noch im Ohr: **„Meine Wertschätzung gilt dem öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Kommunen. Die Beschäftigten sind wahre Alltagshelden“**. Ohne sie sei etwa die **Umsetzung der dringend benötigten Entlastungspakete der Bundesregierung für die Bürgerinnen und Bürger nicht möglich**. **„Gerade die Leistung der kommunalen Bediensteten kann hier nicht hoch genug bewertet werden.“**

Schöne Worte, denen aber bei den Tarifverhandlungen für den TVöD keine Taten folgten. Stattdessen sollen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes einmal mehr von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt werden. In Zusammenhang mit der Corona- und Energiekrise war es Aufgabe der Behörden, hunderte Milliarden Euro unter massiven Zeitdruck übers Land zu verteilen. Schnell und unbürokratisch sollte die Hilfe sein. Und dazu setzen jetzt die miserabel vorbereitete Wohngeldreform und die Belastungen durch die steigenden Flüchtlingszahlen die kommunalen Beschäftigten weiter unter Druck.

Der Lohn dafür ist öffentlicher Dank und danach soll es nach dem Willen der Arbeitgeber anscheinend auch bleiben. Das Angebot der Arbeitgeber aus der 2. Tarifrunde hätte durchschnittlich 2,2% mehr Lohn auf die vorgeschlagene Laufzeit von 27 Monaten bedeutet. Die Innenministerin wurde mit den Worten „es sei ein Angebot des Respekts“, zitiert.

Ich finde das Angebot respektlos. Als Beschäftigter einer großen Kommune kenne ich die Stimmung unter den Beschäftigten nur allzu gut. Mit einem Danke schön kann niemand die gestiegenen Lebenshaltungskosten bezahlen. Es braucht zumindest einen Inflationsausgleich; das sieht auch der Großteil der Bevölkerung ein, aber nicht die Arbeitgeberseite.

Wir werden noch mehr als bisher den Weg auf die Straße suchen müssen, um unsere berechtigten Forderungen durchzusetzen. Unsere Mitglieder sind bereit dazu. Die breite Unterstützung durch die Landesbeschäftigten bei den Warnstreikmaßnahmen hat gezeigt, dass die Erkenntnis vorhanden ist, dass wir alle in einem Boot sitzen. Kämpfen wir gemeinsam weiter dafür, dass die Beschäftigten nicht nur Worthülsen des Dankes, sondern auch eine angemessene Bezahlung erhalten.

Wegen der eingeleiteten Schlichtung herrscht jetzt aber erst einmal Friedenspflicht. Das ist über die Osterfeiertage mit Sicherheit keine schlechte Idee. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe Osterzeit.

Ihr Thomas Falke



GdV bei der dbb-Jahrestagung am 08./09.01.2023

Comeback des starken Staates?

Was ist notwendig für ein Comeback des starken Staates? Diese Frage versuchte der dbb auf der 64. Jahrestagung am 9. und 10. Januar 2023 mit den Fachverbänden und Gästen aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft zu diskutieren. Für die GdV nahmen der Bundesvorsitzende Thomas Falke und die stellvertretende Vorsitzende der dbb-frauenvertretung Michaela Neersen an der Präsenzveranstaltung in Köln teil.

Ukraine-Krieg, Energiekrise, Rekord-Inflation, Fachkräftemangel, Klimawandel, Cyberkriminalität: Krisen bestimmen unseren Alltag und erhöhen den Druck auf die staatlichen Institutionen. Die sozialen Sicherungssysteme, die gesundheitliche Grundversorgung, das Bildungswesen, Gewährleistung der inneren Sicherheit und eine stabile Infrastruktur – wichtige Grundpfeiler unserer Gesellschaftsordnung – werden zunehmend auf die Probe gestellt. Das erfordert neue Strategien für politisches und staatliches Handeln. Als gewerkschaftliche Spitzenorganisation für den öffentlichen Dienst ist der dbb davon überzeugt, dass nur ein resilienter, zukunftsfester und attraktiver öffentlicher Dienst zur Bewältigung von Krisen nachhaltig beitragen kann.



Zahlreiche politische Repräsentantinnen und Repräsentanten aus den Ländern, Parteien und Verbänden haben sich anlässlich der dbb Jahrestagung 2023 zu einem starken Staat bekannt.

Faeser: „Wir haben einen starken und handlungsfähigen Staat“

Die Bundesinnenministerin wartete mit einem großen Lob auf: „Meine Wertschätzung gilt dem öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Kommunen. Die Beschäftigten sind wahre Alltagshelden“. Ohne sie sei etwa die Umsetzung der dringend benötigten Entlastungspakete der Bundesregierung für die Bürgerinnen und Bürger nicht möglich.



„Gerade die Leistung der kommunalen Bediensteten kann hier nicht hoch genug bewertet werden.“

Um die Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung zu verbessern, stellte die Bundesinnenministerin konkrete Maßnahmen in Aussicht: „Wir brauchen die klügsten Köpfe. Deshalb werden wir eine crossmediale Kampagne für die Bundesverwaltung starten, um für die Arbeit beim Staat zu werben.“ Die Bundesregierung wolle außerdem mehr Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst gewinnen und dafür beispielsweise Bewerbungsprozesse optimieren.

Hinsichtlich attraktiver Arbeitsbedingungen versprach Faeser mit Blick auf die Einkommensrunde für Bund und Kommunen: „Wir werden zu einer tragfähigen Lösung kommen.“ Bei der Digitalisierung der Verwaltung – insbesondere beim Onlinezugangsgesetz – räumte Faeser ein: „Hier muss der Staat auf allen Ebenen besser und schneller werden.“ Hier dürften Prozesse allerdings nicht einfach digitalisiert, sondern müssten zuvor grundlegend verbessert werden. „Angesichts von 40.000 Behörden im Land und allein 11.000 Städten und Gemeinden ist das allerdings weiter eine Mammutaufgabe.“



Innenministerin Faeser

Silberbach: Daseinsvorsorge muss raus aus dem Krisenmodus

Mit Blick auf die bekannten Missstände unter anderem im Bildungs- und Gesundheitssystem, bei der Sicherheit und in der Justiz sowie angesichts der mangelhaften Digitalisierung und der Erosion des Vertrauens in den Staat forderte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich von der Politik und insbesondere gegenüber der



anwesenden Bundesinnenministerin Nancy Faeser: „Wir müssen raus aus dem Krisenmodus.“

Die größte Gefahr für Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wohlstand ist ein kaputt gesparter öffentlicher Dienst.“

Die politisch Verantwortlichen müssten sich gegenüber den Menschen im Land endlich ehrlich machen und nichts versprechen, was nicht zu halten sei. „Wenn wir den Personalmangel im öffentlichen Dienst nicht stoppen, den peinlichen Digitalisierungsstau nicht auflösen, dann gibt es weniger Daseinsvorsorge“, machte Silberbach deutlich.

dbb-Vorsitzender Ulrich Silberbach und der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke



Der dbb Chef zeigte sich stolz darauf, „dass die Millionen Kolleginnen und Kollegen – natürlich und trotz der Welle an Krisen, der sie sich entgegenstemmen – auch weiterhin Tag für Tag und Nacht für Nacht alles dafür tun, damit dieses Land funktioniert. Damit Menschen und Unternehmen trotz mittlerweile eklatanter und flächendeckender Infrastruktur- und Personalmängel in der Daseinsvorsorge weiterhin einen halbwegs verlässlichen Staat an ihrer Seite haben und über die Runden kommen.“

Beim traditionellen politischen Schlagabtausch des dbb Bundesvorsitzenden mit der Bundesinnenministerin standen auch die Debatte über Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst und die Angriffe auf Polizei und Rettungskräfte in der Silvester-Nacht im Blickpunkt. Menschen im öffentlichen Dienst, die nicht mit beiden Beinen fest auf dem Boden der Verfassung stehen, müsse „konsequent klare Kante“ gezeigt werden, denn „sie beschädigen das Vertrauen der Menschen in die öffentlichen und demokratischen Institutionen“.

Um Land, Wirtschaft und vor allem das Vertrauen in die staatlichen Institutionen zu stabilisieren, brauche es endlich eine Kehrtwende der Politik in der Personal- und Finanzausstattung des öffentlichen Dienstes. Es brauche „Tatendrang, mehr Personal, attraktive Beschäftigungsbedingungen, Digitalisierung“ und eine nachhaltige Einbindung der Beschäftigten und ihrer Spitzenorganisationen bei der Gestaltung und Umsetzung politischer Vorgaben und Arbeitsprozessen. „Legen Sie endlich los! Land, Leute und Wirtschaft warten. Und diese Warterei kostet Nerven, Vertrauen und viel Geld“, so Silberbach.

Gelegenheit für die GdV zu Gesprächen mit Partnern

Nachdem die Jahrestagungen in den letzten 2 Jahren coronabedingt digital abgehalten worden waren, bot sich für die GdV-Teilnehmer Thomas Falke und Michaela Neersen bei der diesjährigen Veranstaltung endlich wieder die Gelegenheit zur „Kontaktpflege“ mit befreundeten Fachgewerkschaften und den Kooperationspartnern der GdV.



V.l. Michaela Neersen, Thomas Falke, Milanie Kreutz



Am Rande der Jahrestagung erörterten die GdV und die BBBank auch eine Kooperationsvereinbarung für die nächsten Jahre. Mit dem dbb-Vorsorgewerk und der Debeka ist die BBBank nun der dritte große Partner, mit dem die GdV eine Kooperation unterhält. Die Zusammenarbeit kommt nicht von ungefähr. Schon seit einigen Jahren führen die GdV-Bund und mehrere Landesverbände und Ortsverbände der GdV Konten bei der BBBank.

Michael Lutz, Direktor Öffentlicher Dienst der BBBank und Thomas Falke

dbb/Thomas Falke, Fotos: dbb)



Digitaler Stammtisch der GdV zum Home-Office

Spätestens seit der Corona-Pandemie sind Telearbeit, Home-Office und mobiles Arbeiten aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Die Rahmenbedingungen haben sich gerade seit 2020 stark verändert und der richtige Umgang mit den vor allem auch durch die zunehmende Digitalisierung neuen Möglichkeiten des Arbeitens von zu Hause aus, ist mehr denn je gefragt. Einen Aufsatz von Dr. Norbert Kollmer, Präsident des ZBFS, in der Zeitschrift *Arbeitsschutz in Recht und Praxis* (ARP 01/2023) zum Thema „Orts- und zeitflexibel arbeiten im Home-Office: Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Fragen“, nahm die GdV-Bundesleitung zum Anlass, das Thema am 15.02.2023 auch in einem digitalen Stammtisch zu beleuchten.

Die Vorteile

Die Vorteile des Arbeitens im Home-Office für die Beschäftigten werden in dem Aufsatz von Dr. Kollmer klar herausgestellt. Mitarbeiter im Home-Office sparen sich die häufig sehr stressigen Pendelzeiten zur Arbeit und haben damit zwangsläufig auch mehr Zeit für private Aktivitäten. Bei Verzicht auf die Benutzung eines Kfz wird nebenbei auch noch Geld gespart und das Klima geschont. Das Vertrauen des Arbeitgebers tut gut, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gefördert. Die meisten im Home-Office tätigen Beschäftigten berichten außerdem von einer verbesserten Produktivität und höheren Motivation.

Die Nachteile

Bisherige Studien zeigten aber auch, dass, wer lange im Home-Office arbeitet, unter Erschöpfung als auch unter einer Störung der Balance zwischen Arbeit und Privatleben leidet. Auch bevorzugen die Mehrheit der Beschäftigten eine klare Trennung zwischen Beruf und Privatsphäre. Der Arbeitgeber müsse darauf achten, dass die Beschäftigten nicht in eine sogenannte interessierte Selbstgefährdung verfallen. Die Risiken des Home-Office liegen auch darin, dass die sozialen Beziehungen am Arbeitsplatz geschwächt werden können. Oftmals hat die Entgrenzung von Arbeits- und Lebensort negative Folgen; ebenso das Auftreten von arbeitsbedingter Erschöpfung und Work-Family-Konflikten. Bisweilen gibt es eine mangelhafte technische und ergonomische Ausstattung, die zu erhöhter Arbeitsintensität führen und arbeitsbedingten Stress auslösen kann (Technostress).

Wissenschaftliche Empfehlungen

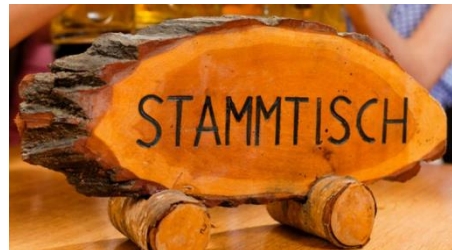
Die Autoren einer Studie zu Arbeiten im Home-Office, (*Backhaus/Tisch/Beermann, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fokus Mai 2021, 5.3 ff.*) empfehlen u.a die Wahrung der Freiwilligkeit von Telearbeit und von Home-Office, ein hybrides Modell von 1 -3 Tagen Arbeit von zu Hause und 2-3 Tagen Präsenz je nach Tätigkeit bei gleichzeitiger Einhaltung der Arbeitsschutzstandards. Ferner: regelmäßige Unterweisung und Information, Einhaltung von Arbeitszeitrecht, korrekte Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Mobiliar, Berücksichtigung von Telearbeit und mobiler Arbeit in



der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf die psychischen Belastungen und im betrieblichen Gesundheitsmanagement, betriebliche Fort- und Weiterbildung insbesondere für Führungskräfte (Führung auf Distanz) und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens durch betriebliche Vereinbarungen.

Die Diskussion am digitalen GdV-Stammtisch

Nachdem der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier in das Thema eingeführt hatte, bat er die Teilnehmer, ihre Erfahrungen mit dem Home-Office darzulegen. Dabei zeigte sich die ganze Bandbreite des Umgangs der Dienststellen mit dem Thema. Während der Vorsitzende des GdV-



Landesverbandes Hessen, Reiner Peter, von seinen Erfahrungen mit ausschließlicher Tätigkeit im Home-Office berichtete, wurde einer anderen Kollegin, die in einer kleineren Dienststelle tätig ist, Home-Office in einem Umfang von 3,5 Stunden wöchentlich trotz Vorliegens von sozialen Gründen (sie pflegt ihren Vater) nicht bewilligt. Gerade dieses Beispiel zeigt, welche große Bedeutung den Personalvertretungen zukommt, die den Abschluss geeigneter Dienstvereinbarungen einfordern müssen, um einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Ein anderer Teilnehmer berichtete wiederum, dass er mit der Arbeit im Home-Office überhaupt nicht klargekommen sei und nach 2 Monaten wieder aufgegeben habe, da die Nähe zur Küche für ihn eine permanente Versuchung bedeutet hätte.

Einigkeit bestand am Stammtisch auch darüber, dass die Bewilligung von Arbeit im Home-Office für die Führungskräfte eine enorm verantwortungsvolle Entscheidung darstellt. Dass einem Mitarbeiter nach überstandener Suchterkrankung keine Tätigkeit im Home-Office genehmigt werden kann, weil der Vorgesetzte schon aus Fürsorgegründen auf dessen Tagesstruktur achten muss, ist wohl selbstverständlich. Andererseits ist die Führungskraft aber auch gefordert, erste Signale bei Veränderungen zu erkennen und den Mitarbeiter rasch mit seinen Beobachtungen zu konfrontieren. Je geringer der Anteil an Präsenz in der Dienststelle ist, desto schwieriger wird es für den Vorgesetzten, seiner Führungsaufgabe gerecht zu werden. Diskutiert wurde am Stammtisch daher auch das richtige Maß des Arbeitens im Home-Office. Die Wissenschaft sieht ab ca. 2,5 Tagen Tätigkeit pro Woche im Home-Office ein zunehmendes Konfliktpotential in der Arbeitsorganisation. Aus der Sicht der Beschäftigten wird diese Grenze teilweise akzeptiert, teilweise wird aber gerade bei langen Wegstrecken ein noch größerer Umfang an Tätigkeit im Home-Office gewünscht. Bei einer großzügigeren Bewilligungspraxis stünde für die Führungskräfte ein weiteres „Belohnungsinstrument“ für absolut verlässliche Mitarbeiter zur Verfügung. Am Schluss bestand am Stammtisch auch Einigkeit, dass über das Thema Home-Office bestimmt noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Manfred Eichmeier/Quelle: Dr. Norbert Kollmer Arbeitsschutz in Recht und Praxis (ARP 01/2023 „Orts- und zeitflexibel arbeiten im Home-Office: Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Fragen“



GdV zu Besuch beim Sozialverband Deutschland (SoVD)

Die Zusammenarbeit zwischen GdV und Sozialverband Deutschland (SoVD) hat eine jahrzehntelange Tradition. Der heutige Sozialverband Deutschland wurde schon im Jahre 1917 unter dem Namen Reichsbund als Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten in Berlin gegründet und verstand sich als ein demokratischer und fortschrittlich-sozialer Interessenverband. Die Gründung eines Kriegsopferversverbandes war die Reaktion darauf, dass erstmals in einem Krieg die Kriegsbeschädigung mit ihren negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Betroffenen zum millionenfachen Massenschicksal wurde.

Heute setzt sich der SoVD für die Verbesserung der Sozialgesetze, für die Rechte von sozial Benachteiligten sowie Menschen mit Behinderungen und sozialem Beratungsbedarf ein. Der SoVD möchte ihnen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Verwaltungen und Gerichten eine starke Stimme geben wobei die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen in allen Lebenslagen als vorrangiges Ziel formuliert wird. GdV und SoVD haben sich in der Vergangenheit regelmäßig ausgetauscht und die jeweiligen SoVD-Vorsitzenden (zuletzt fast 20 Jahre Adolf Bauer) waren selbstverständlich immer Gast bei den GdV-Delegiertentagen.

Michaela Engelmeier neue Vorstandsvorsitzende

Adolf Bauer hatte zum 30. September 2022 seinen Rücktritt als Präsident des SoVD bekanntgegeben. Der SoVD wird nun durch Michaela Engelmeier als hauptamtliche Vorstandsvorsitzende nach außen vertreten. 2023 wird sich die Verbandsspitze des SoVD satzungsgemäß neu aufstellen.



Michaela Engelmeier war unter anderem von 2009 – 2021 Beisitzerin im Bundesparteivorstand der SPD, von 2013 - 2017 Mitglied im Deutschen Bundestag, dabei Mitglied im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, sportpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion im Sportausschuss sowie Mitglied im SPD-Fraktionsvorstand.

Michaela Engelmeier, Vorstandsvorsitzende des SoVD, Bild: SoVD

Konstruktiver Austausch zwischen GdV und SoVD

Auf Einladung des SoVD konnte sich die GdV-Bundesleitung am 24.02.2023 in Berlin mit dem SoVD austauschen. Für die GdV nahmen die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden Detlef Mangler und Manfred Eichmeier und für den SoVD die Vorstandsvorsitzende Michaela Engelmeier und Anieke Fimmen, Referentin der Abteilung Sozialpolitik, an dem Gespräch teil.



Im Mittelpunkt des Gesprächs stand das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes und hier insbesondere die geplante Neuzusammensetzung des Sachverständigenbeirats. Die GdV äußerte Verständnis dafür, dass künftig auch die Behindertenverbände und die Teilhabewissenschaftler Stimmen im Beirat haben. Aus Sicht der GdV müsse es aber oberste Priorität haben, dass wissenschaftliche Erkenntnisse weiterhin Eingang in die Versorgungsmedizinverordnung finden und dass vor allem die Umsetzung der Vorgaben für die Verwaltung beherrschbar bliebe. Die GdV würde es daher auch begrüßen, wenn auch ein Experte aus der Verwaltung aus den Ländern in den „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ entsandt würde.



Weiteres Thema des Austausches war die von der EU-Kommission forcierte Einführung eines Europäischen Behindertenausweises. GdV und SoVD waren sich hier einig, dass gerade beim Bereich Verkehr eine Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen zur Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr in den EU-Mitgliedsstaaten vor der Einführung eines EU-weiten Schwerbehindertenausweises wichtig wäre.

Der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Detlef Mangler warb weiter um Unterstützung für das Brandenburger Projekt zur Einführung eines digitalen Schwerbehindertenausweises. Er stellte klar, dass es sich hier nur um ein ergänzendes Angebot handeln solle, damit nicht für behinderte Menschen eventuell neue Barrieren aufgebaut werden. Ziel sei es, eine App vorzuhalten, mit der die behinderten Menschen mit dem Versorgungsamt kommunizieren könnten und einen digitalen Ausweis zu implementieren, der z.B. auch zum Nachweis der Freifahrtberechtigung genutzt werden könne.



Zum Abschluss des konstruktiven Gesprächs in sehr angenehmer Atmosphäre sprach die GdV schon vorab eine Einladung an den SoVD zur Jubiläumsveranstaltung „75 Jahre GdV“ 2025 in Potsdam aus. Frau Engelmeier sagte spontan ihr Kommen zu. GdV und SoVD sind bestrebt, den konstruktiven Dialog fortzusetzen.

v.l.: stellv. GdV-Bundesvorsitzender Manfred Eichmeier, SoVD-Vorstandsvorsitzende Michaela Engelmeier, Anieke Fimmen, Abteilung Sozialpolitik beim SoVD, stellv. GdV-Bundesvorsitzender Detlef Mangler, Fotos: Eichmeier




GdV im Gespräch mit dem VdK

Auf Einladung des VdK erhielt die GdV-Bundesleitung am 03.03.2023 die Gelegenheit zu einem informellen Austausch über aktuelle Themen. Für die GdV-Bund nahmen der Bundesvorsitzende Thomas Falke und der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier, für den VdK Frau Dr. Ines Verspohl, Abteilungsleiterin Sozialpolitik, Frau Dorothee Czennia, Referentin der Abteilung Sozialpolitik und Herr Holger Lange, stellvertretender Leiter der Bundesrechtsabteilung, an der digitalen Besprechung teil.

Eingangs erörterten beide Seiten die Schwierigkeiten bei der Bewertung des Post-Covid-Syndroms nach der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV). Die Zahl der Betroffenen ist zuletzt stark angestiegen und es stellt sich die Frage, wie das Post-Covid-Syndrom in das Gefüge der VersMedV einzuordnen ist, zumal die Symptome (chronische Müdigkeit, Dyspnoe, Konzentrationsstörungen, Störungen des Riechvermögens etc.) vielfältig sind und zahlreiche Funktionssysteme der VersMedV betreffen können. Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften definiert in ihrer S1-Leitlinie Long/ Post-COVID vom 17.08.2022 im Wesentlichen

- Symptome, die nach der akuten COVID-19 oder deren Behandlung fortbestehen
- neue Symptome, die nach dem Ende der akuten Phase auftreten, aber als Folge der SARS-CoV-2-Infektion verstanden werden können oder
- eine Verschlechterung einer vorbestehenden Erkrankung in Folge einer SARS-CoV-2-Infektion

Der Sachverständigenbeirat hat sich in seiner Sitzung am 07./08.11.2022 in Potsdam mit der Bewertung des Post-Covid-Syndroms befasst und keinen Handlungsbedarf gesehen, da eine Bewertung in den jeweiligen Kapiteln der VersMedV anhand der dort aufgeführten Kriterien sachgerecht sei. Damit können Formulierungen entsprechend den bekannten Gesundheitsstörungen und Funktionssystemen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen gewählt werden. Die Bewertung richtet sich dann nach den aktuellen Vorgaben der Versorgungsmedizinischen Grundsätze. Während ein Fatigue-Syndrom und auch die nervenärztlichen Symptome gemäß Teil B Nr. 3.7. nach den sozialen Anpassungsschwierigkeiten zu bewerten sind, werden Lungenfunktionseinschränkungen oder Herzleistungsminderungen nach den Bewertungsvorgaben in den Kapiteln „*tiefere Atemwege und Lungen, bzw. Herzkreislauf*“ bewertet. Im Einzelfall kann aber auch eine zusammengefasste Darstellung sinnvoll sein, wenn die Störungen in den einzelnen Bereichen für sich betrachtet gering sind, sich in der Summation aber eine relevante Beeinträchtigung ergibt.


GdV
Gewerkschaft der Sozialverwaltung

Sachverständigenbeirat zu Post -Covid

Beschluss der 25. Sitzung der versorgungsmedizinisch tätigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte vom 07. bis 08. 11. 2022 in Potsdam

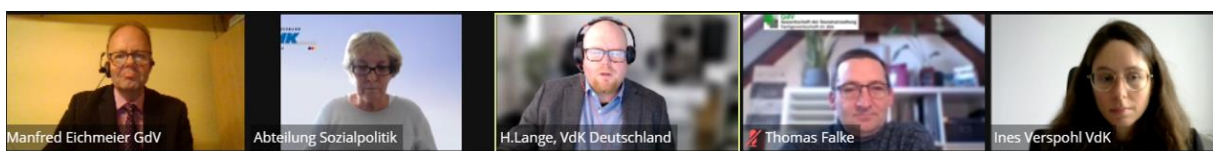
- Der Begriff „Post Covid Syndrom (PCS)“ fasst eine Vielzahl von Symptomen zusammen, die nach der akuten Phase einer SARS - CoV-2 Infektion auftreten können
- Der GdB ist final, also unabhängig von der Ursache festzustellen. Die GdB-Bemessung ist abhängig vom Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen der jeweiligen Funktionssysteme.
- Diese Gesundheitsstörungen können in den jeweiligen Kapiteln der VMG anhand der dort aufgeführten Kriterien sachgerecht beurteilt werden.



Diskussion über die Neuzusammensetzung des Sachverständigenbeirats.

VdK und GdV diskutierten auch über die geplante Neuzusammensetzung des Sachverständigenbeirats. Künftig sollen für den Beirat die Länder, der Deutsche Behindertenrat und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils sieben Personen, darunter jeweils mindestens vier Ärztinnen und Ärzte, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind, benennen. Eine der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu benennenden Personen soll ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem versorgungsmedizinischen ärztlich-gutachterlichen Bereich der Bundeswehr sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll dann die benannten Personen als Mitglieder in den Beirat berufen.

Die GdV legte dar, dass es nachvollziehbar ist, dass die Berufsgruppe der Ärzte weiterhin die Mehrheit im Beirat stellen, weil sonst die Gefahr drohe, dass die Rechtsprechung die Bewertungsvorgaben nicht mehr als antizipierte Sachverständigen Gutachten betrachte. Gleichwohl wäre es aus Sicht der GdV auch wünschenswert, wenn die Länder einen Vertreter aus der Verwaltung in den Beirat entsenden könnten, da es von enormer Wichtigkeit sei, dass die Regelungen für die Beschäftigten der Versorgungsämter auch verständlich und schnell umsetzbar bleiben. Da in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass eventuell die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASK) über die Zusammensetzung der Ländervertreter entscheiden soll, erwäge die GdV, der ASK einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Der VdK äußerte hier Verständnis für die Position der GdV und informierte darüber, dass auch über die 7 Vertreter des Deutschen Behindertenrates noch keine Entscheidung gefallen sei. Der VdK strebe aber einen Sitz im Beirat an.



Diskussion über den Europäischen Behindertenausweis

Anschließend diskutierten VdK und GdV noch die Vor- und Nachteile eines Europäischen Behindertenausweises. Der VdK erläuterte, dass er das Vorhaben grundsätzlich begrüße. Die GdV stellte klar, dass ein Europäischer Behindertenausweis nicht zu einer Diskriminierung inländischer Mitbürger führen dürfe. Wichtig sei es, ähnlich wie beim Europäischen Parkausweis, gemeinsame Standards zu definieren, die dann in allen EU-Ländern auch zu gleichen Nachteilsausgleichen führen sollen.

Abschließend bedankte sich die GdV beim VdK für den sehr konstruktiven Austausch. Ein Wiedersehen wird es schon am 17.05.2023 in Berlin geben. Dann ist die GdV zur Abschlussveranstaltung des 19. Ordentlichen Bundesverbandstages des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. „WIR für soziale Gerechtigkeit!“ geladen.

Bericht und Screenshots: Manfred Eichmeier



Funktionsträgerschulung der GdV vom 17. bis 19.03.2023

Abwechslungsreiches Programm

Ein abwechslungsreiches Programm wurde dem GdV-Bundeshauptvorstand bei der Funktionsträgerschulung vom 17. bis 19.03.2023 in Fulda geboten. Neben dem dbb-Vize Volker Geyer konnte der Bundesvorsitzende Thomas Falke auch Michaela Neersen, die stellvertretende Vorsitzende der dbb-frauenvertretung, begrüßen. Michaela Neersen präsentierte eingangs die Struktur und den Aufbau der dbb-frauenvertretung. Anschließend erläuterte sie die Themen, an denen aktuell gearbeitet wird. So sollen Frauen noch mehr Führungspositionen bekleiden, Teilzeit soll dabei kein Hindernis sein. Für Juni 2023 ist eine Fachtagung zu sexueller Belästigung, Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz geplant. Weitere aktuelle Themen sind z.B. auch unbezahlte Sorgearbeit und mobile Arbeit. Im Anschluss diskutierte der Bundeshauptvorstand mit Michaela Neersen, wie Frauen verstärkt für die Gewerkschaftsarbeit gewonnen werden können. Einen breiten Raum nahm auch die Diskussion über das richtige Maß beim Home-Office ein.

Seminar zum Zeit- und Stressmanagement

Im Mittelpunkt der Führungskräftebildung stand aber das Seminar zum Zeit- und Stressmanagement unter dem Titel: „*Bedeutung des Ehrenamts in der Gesellschaft - Im Spannungsfeld Arbeit, Familie und Ehrenamt den Zeitaspekt steuern und gestalten*“. Der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier analysierte eingangs das Aufgabenspektrum und die Erwartungen an die Führungskräfte der GdV. Anschließend

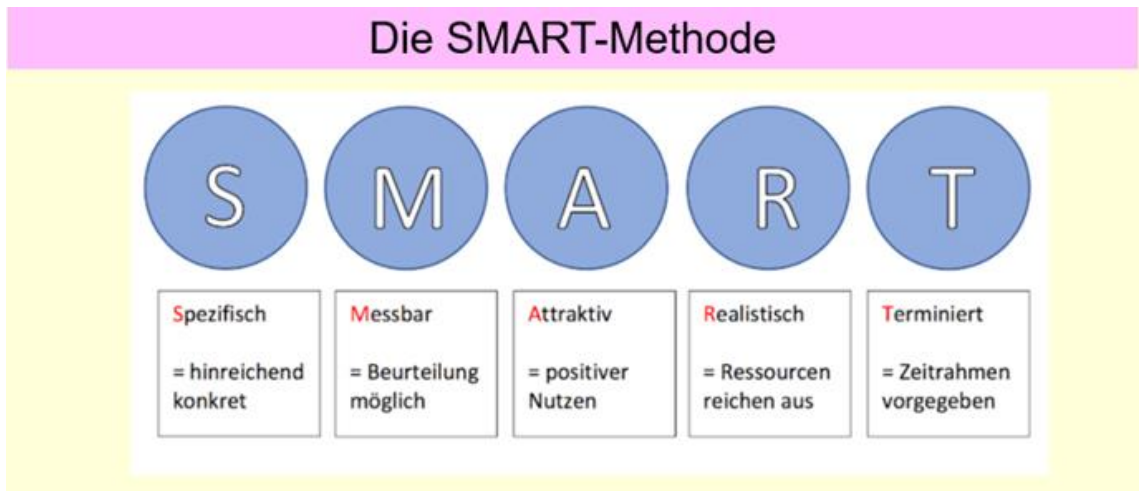


stellte er dar, dass es besonders wichtig sei, die richtige Einstellung zum Ehrenamt zu finden. Ein Ehrenamt müsse als Ehre und nicht als Last oder Bürde empfunden werden. So biete das Amt eines(r) Landesvorsitzenden vielfältige Möglichkeiten zu gestalten, eigene Ideen einzubringen und dem Amt seinen Stempel aufzudrücken. Es sei aber auch wichtig, sich bewusst zu machen, dass ein Ehrenamt auch Zeit erfordere. Dies müsse auch mit Partnern und Familien besprochen und ein Rahmen abgesteckt werden. Hier gelte es, auch die richtige Balance zwischen Leistungserwartung und Leistungsfähigkeit zu finden.

Ein weiterer Seminarschwerpunkt befasste sich damit, effiziente Arbeitstechniken zur Aufgabenbewältigung zu finden und Störfaktoren und Zeitdiebe zu erkennen und angemessen abgrenzen. Im Mittelpunkt des kollegialen Austausches standen dann die Fragen, wie es den GdV-Führungskräften gelingen kann, die ehrenamtliche Gewerkschaftsarbeit optimal zu organisieren, Stärken einzusetzen und Schwächen abzubauen.



Das Seminar vermittelte den Teilnehmern weiter die Erkenntnis, wie wichtig für eine erfolgreiche Tätigkeit in einem Ehrenamt „smarte“ Ziele sind.



Anhand der „Eisenhower-Methode“ (benannt nach dem ehemaligen US-Präsidenten) lernten die Seminarteilnehmer, wie eine sinnvolle Aufgabenpriorisierung aussehen könnte: Eilige und wichtige Aufgaben sind sofort selbst zu erledigen, weniger eilige zu terminieren und weniger wichtige zu delegieren. Aufgaben, bei denen es egal ist, ob und wann sie erledigt werden, kann man ignorieren.

Einigkeit bestand bei den Teilnehmern, dass die satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Abhalten eines Gewerkschaftstages oder Delegiertentages) die fristgerechte Weiterleitung der Rechtsschutzanträge, die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und die zeitnahe Abarbeitung der E-Mail-Korrespondenz von oberster Priorität für eine erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit sind.



Der GdV-Bundeshauptvorstand bei der Führungskräftebildung in Fulda, Foto: Falke



dbb-Vize Volker Geyer zu Besuch bei der GdV

Im Rahmen der Führungskräfte-schulung in Fulda konnte die GdV am 17.03.2023 erstmals seit längerer Zeit mit dem dbb-Vize und Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer, wieder einen Spitzenvertreter des dbb zu einem gemeinsamen Austausch mit dem Bundeshauptvorstand begrüßen.



Der Bundesvorsitzende Thomas Falke hieß Volker Geyer herzlich im Kreis der GdV willkommen und gratulierte ihm nochmals zu seinem überraschenden Ergebnis bei seiner Wiederwahl zum stellvertretenden dbb-Vorsitzenden. Er äußerte sich auch lobend zu dessen kämpferischer Rede bei der Protestveranstaltung in Fulda vom selben Tage. Anschließend stellte sich Volker Geyer den Fragen des Bundeshauptvorstandes. Er bekräftigte nochmals die Position des dbb zu den aktuell laufenden Tarifverhandlungen, dass es ohne festen Mindestbetrag keine Einigung geben werde. Der dbb habe dieses Mal bei den Tarifverhandlungen bewusst nur Geld gefordert, um einen Inflationsausgleich sicherzustellen. Volker Geyer forderte andererseits aber auch von den dbb-Mitgliedern die Bereitschaft, sich für die berechtigten Lohnforderungen auch einzusetzen.



Aus den Reihen der GdV wurde die Erwartung formuliert, dass der dbb generell eine härtere Gangart gegenüber der Politik zeigen müsse. Deren Diätenerhöhungen übersteigen regelmäßig die Gehaltssteigerungen beim öffentlichen Dienst. Aus Sicht von Volker Geyer fahre der dbb bereits eine harte Gangart; von persönlichen Angriffen auf einzelne Politiker halte er aber nichts. Kritisiert wurde von der GdV auch der Stillstand bei der Weiterentwicklung der Entgeltordnung; hier verwies Geyer auf die Blockadehaltung der TdL. Einigkeit zwischen GdV und dbb besteht in der Forderung nach einer Zusammenführung der Tarifverhandlungen zum TV-L und TVÖD. Weitere Themen des Gesprächs waren der Personalmangel in der IT und die schleppende Digitalisierung. *Bericht und Bilder: Manfred Eichmeier*



Aus der Bundesfrauenvertretung

Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung am 17. und 18. März 2023 in Fulda

Die Hauptversammlung der dbb frauen startete mit der Teilnahme an der Protestaktion anlässlich der Tarifverhandlungen für den TVöD. Viele Kolleginnen waren früher angereist, um auf der Kundgebung neben Volker Geyer auch die Vorsitzende der dbb frauen und stellvertretende Bundesvorsitzende, Milanie Kreutz sprechen zu hören. Milanie Kreutz betonte die Notwendigkeit von Lohnerhöhungen und Inflationsprämie. Insbesondere die zahlreichen Frauen die Teilzeit arbeiteten, seien aufgrund der Inflation auf eine dauerhafte spürbare Lohnerhöhung angewiesen. Deshalb sei es notwendig, dass gerade Teilzeitkräfte die Inflationsprämie in voller Höhe und nicht nur anteilig erhielten.



Foto: Windmüller

In der Sitzung, an der für die GdV Michaela Neersen teilnahm, gab dbb-Vize Volker Geyer einen Einblick in die Mechanismen der Tarifverhandlungen. Deutlich wurde dabei, dass neben den Verhandlungen für Einkommen eine Veränderung im Vertragstext des Tarifvertrags langwierige Vorbereitungen benötigt. Zielstellung ist es, in der dbb frauenvertretung eine Arbeitsgruppe zu gründen, welche sich konkret mit Fragen des Tarifrechts beschäftigt.





Heini Schmitt, Vorsitzender des dbb Landesbundes Hessen, gab einen Einblick in die Tarifverhandlungen in Hessen, die eigenständig geführt werden. Außerdem konnte er über den Erfolg des dbb Hessen berichten, um eine amtsangemessene Alimentation für Beamtinnen und Beamte zu erreichen.

Vorgestellt wurde das neue Konzept von „frauen im dbb“, der modernisierten Plattform für Meldungen und Neuigkeiten auf der dbb frauen Seite.

Der Beitritt zum Bündnis gegen Sexismus unter der Schirmherrschaft der Bundesfrauenministerin Paus wurde ebenso vorgestellt wie auch die Fortführung der Mitarbeit im Bündnis Sorgearbeit. Milanie Kreuz kündigte die nächste Veranstaltung an, die im Rahmen des Mediationsprogramms der Frauen im April in Berlin stattfindet. Hier werden die teilnehmenden Kolleginnen, zu denen von der GdV auch Karin Kuhbandner gehört, sowohl den Bundestag als auch das BMFSFJ besuchen.



Die nächste HV wird vom 7.9. bis 9.9.2023 in Nürnberg stattfinden. Zuvor hält die dbb bundesfrauenvertretung aber am 14.06.2023 noch eine Frauenpolitische Fachtagung in Berlin zum Thema "Hinsehen, Einschreiten, Vorbeugen - Null Toleranz bei sexueller Belästigung, Gewalt und Mobbing" ab.



Michaela Neersen, Fotos: dbb-frauenvertretung



GdV zeigt in Fulda Flagge

Bei einer Kundgebung in Fulda am 17. März 2023 demonstrierten etwa 1000 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes für 10,5 Prozent, mindestens aber 500 Euro höhere Einkommen im Rahmen der Einkommensrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen. Die GdV war mit einer starken Delegation vertreten. Neben dem Bundeshauptvorstand nahmen auch zahlreiche Mitglieder des Ortsverbandes Fulda an der Protestveranstaltung teil, um ihre Solidarität mit den Beschäftigten des Bundes und der Kommunen zu signalisieren. Die GdV-Transparente waren bei der Protestveranstaltung unübersehbar und fanden auch bei den Berichten in der Presse und den sozialen Medien Beachtung.



In einer kämpferischen Rede betonte dbb Tarifchef Volker Geyer, dass eine deutliche Einkommenserhöhung für die Beschäftigten von Bund und Kommunen für die Funktionsfähigkeit des Staates unabdingbar sei. „Bereits heute fehlen im gesamten öffentlichen Dienst über 360.000 Leute. Wenn Bundesinnenministerin Nancy Faeser und die Präsidentin der kommunalen Arbeitgeber Karin Welge weiterhin eine faire Lösung für die Kolleginnen und Kollegen blockieren, ist das nicht nur ein verheerendes Signal für die Fachkräftegewinnung. Es ist auch ein Affront gegen die vorhandenen Beschäftigten, die dem öffentlichen Dienst im schlimmsten Fall den Rücken kehren könnten. Gute Leute werden schließlich gerade überall händierend gesucht. Wenn das passiert, ist die Funktionsfähigkeit des Staates endgültig in höchster Gefahr,“ so Volker Geyer.





Milanie Kreutz, die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Vorsitzende der dbb Frauen, wies in Fulda auf die dramatischen Folgen insbesondere für Teilzeitkräfte hin, sollten die Einkommen nicht spürbar steigen: „Die Inflation ist hoch und wird es auch auf absehbare Zeit bleiben. Gerade für die Teilzeitkräfte – das sind übrigens immer noch überwiegend Frauen – ist das tagtäglich an der Supermarktkasse spürbar. Es wäre ein echtes Armutszeugnis für den Arbeitgeber Staat, wenn er seine Beschäftigten in dieser schwierigen Situation im Stich lässt. Von Frau Faeser und Frau Welge erwarten wir ein klares Signal, dass ihnen besonders die Teilzeitkräfte und die unteren Einkommensgruppen insgesamt nicht egal sind. Wir brauchen insgesamt endlich mehr Investitionen in das Personal.“

Es wäre ein echtes Armutszeugnis für den Arbeitgeber Staat, wenn er seine Beschäftigten in dieser schwierigen Situation im Stich lässt. Von Frau Faeser und Frau Welge erwarten wir ein klares Signal, dass ihnen besonders die Teilzeitkräfte und die unteren Einkommensgruppen insgesamt nicht egal sind. Wir brauchen insgesamt endlich mehr Investitionen in das Personal.“



Aus Sicht der GdV war die Protestveranstaltung in Fulda eine hervorragende Gelegenheit, um Solidarität und Zusammenhalt zwischen den Beschäftigten des Bundes und der Kommunen und den Landesbeschäftigten zu demonstrieren. Im September beginnen die Tarifverhandlungen für den TV-L und dann werden die Landesbediensteten im öffentlichen Dienst die Solidarität der Beschäftigten des Bundes und der Kommunen genauso gut brauchen können. Wir sitzen alle in einem Boot und wenn wir das Schiff „öffentlicher Dienst“ wieder in ruhigeres Fahrwasser steuern wollen, dann brauchen wir motivierte Beschäftigte, die über ein Einkommen verfügen, mit dem man auch auskommen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Protest vielleicht noch mehr als in der Vergangenheit auf die Straße verlegt werden.

Manfred Eichmeier/dbb-tarifunion/Fotos: Windmüller



Aus der GdV-Jugend

Einkommensrunde zum TV-ÖD: Mahnwache in München!

Eigentlich ist es immer ein schöner Anlass, wenn man sich mit seinen Freundinnen und Freunden in der Mittagspause trifft. Eigentlich freut man sich immer über diese Gelegenheiten. Eigentlich hätten sich die jungen Leute aus den Reihen der deutschen beamtenbundjugend bayern (dbbjb) um deren Vorsitzenden und GdV-Mitglied Dominik Konther sowie dem BBB-Vorsitzenden Rainer Nachtigall über das Wiedersehen und die gemeinsame Mittagspause am 21. Februar 2023 vor dem Gebäude der Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) in München gefreut.

Aber: Dieses Treffen hatte keinen schönen Anlass. Sie demonstrierten vor dem Gebäude der Kommunalen Arbeitgeberverbände Bayern, weil genau dieser Arbeitgeberverband die völlig berechtigten Forderungen ignorierte und bis dahin noch nicht einmal ein Angebot für die laufenden Tarifverhandlungen vorgelegt hatte.



Dies stellte eine absolute Frechheit gegenüber den über zwei Millionen Beschäftigten auf Bundesebene und in den Kommunen dar, die jeden Tag aufs Neue dieses Land zusammenhalten.

Forderungen der dbb jugend

Die Jugend ist qua Systematik der Besoldung und Bezahlung die einkommensschwächste Gruppe im Öffentlichen Dienst. Sie leidet am stärksten, wenn die brutale Inflation riesige Löcher in die Geldbörsen der Beschäftigten frisst. Deswegen ist es nur logisch, wenn die Jugend eine faire Erhöhung der Ausbildungsentgelte um mindestens 200 Euro fordert. Sie ist darauf angewiesen! Völlig klar ist aber auch, was die Zukunft



des Öffentlichen Dienstes nicht braucht: Sie braucht keine künstlichen Hürden, die an der Lebensrealität komplett vorbei gehen! Darum muss künftig klar sein: Wer die Ausbildung im Öffentlichen Dienst erfolgreich absolviert, der bekommt eine verbindliche Zusage zur unbefristeten Übernahme! Das muss in diesen Zeiten selbstverständlich sein! Kein Talent darf verloren werden! Jedes Potential muss genutzt werden!

Und die dritte Jugend-Forderung neben der Erhöhung um 200 Euro und der verbindlichen Übernahme ist auch völlig angemessen: Die Jugend will eine kurze Tarif-Laufzeit von 12 Monaten. Planungssicherheit gibt es in diesen Zeiten nicht. Kein Mensch kann seriös sagen, wie sich der Krieg in der Ukraine entwickeln wird. Wie unser Land die enorme Flüchtlingswelle bewältigen wird. Wie wir den Fachkräftemangel in den Griff bekommen. Deswegen ist es wichtig und richtig, dass die Gewerkschaften sich in zwölf Monaten erneut mit den Arbeitgebern an einen Tisch setzen und die Lage gemeinsam neu bewerten.

Gewerkschaftsarbeit ist unverzichtbar

Die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst wissen alle um ihren Wert. Dass sie gebraucht werden. Dass sie jeden Tag den Unterschied machen. Dass sie das Land zusammenhalten. Aber den Arbeitgeberverbänden und der politischen Spitze ist das bedauerlicherweise nicht immer klar. Sie sehen nicht, was die Beschäftigten JETZT brauchen.

Ein kleines Beispiel zum Schluss: Die Ampel feiert sich dafür, dass sie mit dem Deutschlandticket die vermeintliche Mobilitätswende eingeläutet hat. Aber die Ampel vergisst, dass sie nicht nur günstige Tickets braucht, damit Leute künftig zum Beispiel den Bus nutzen. Nein. Die Leute brauchen vor allem auch Busfahrer, die den Bus steuern! Ohne Fahrpersonal bringt uns kein noch so attraktives Ticket der Welt von A nach B! Und neue Busfahrer bekommt der Öffentlichen Dienst nur dann, wenn er attraktive Rahmenbedingungen bietet!

Gewerkschaftsarbeit bleibt unverzichtbar: Wir müssen die Politik immer wieder mit der Lebensrealität konfrontieren! Und in der Realität brauchen wir keine warmen Worte in schönen Sonntagsreden. Wir brauchen attraktive Rahmenbedingungen! Deswegen: Für die Auszubildenden 200 Euro mehr, die unbefristete Übernahme nach erfolgreich absolvierter Ausbildung und eine Tarif-Laufzeit von 12 Monaten.



Die GdV-Jugend bei der Protestveranstaltung in München in Aktion: v.l.: die stellvertretende Vorsitzende der dbbjb, Pia Winzek, die bayerische GdV-Landesjugendleiterin Jessica Dorfner und der Vorsitzende der dbbjb, Dominik Konther, Foto: dbbjb



Tarifverhandlungen zum TVöD ohne Ergebnis

Mit seiner Aussage vom 17.03.2023 vor dem GdV-Bundeshauptvorstand sollte dbb-Vize Volker Geyer Recht behalten. Er könne sich eine Einigung in der dritten Verhandlungsrunde nur schwer vorstellen, antwortete er auf die Frage nach seiner Prognose zum Ausgang der Tarifverhandlungen zum TVöD. Zu weit würden die Vorstellungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite auseinanderliegen. Trotz intensiver Verhandlungen über drei Tage konnte dann auch in der dritten Verhandlungsrunde vom 27. bis 29. März 2023 in Potsdam kein Ergebnis erreicht werden.

Die Arbeitgeberseite hatte zuvor ihr erstes Angebot aus der vorangegangenen Verhandlungsrunde nicht nachgebessert. Das damalige Angebot belief sich auf magere lineare 5 Prozent bei einer Laufzeit von 27 Monaten und hätte damit eine durchschnittliche Einkommenssteigerung von 2,2 % bedeutet.

Der dbb hat das Angebot erneut als deutlich zu niedrig zurückgewiesen. Das Angebot sei in keiner Weise geeignet, die extremen Kostensteigerungen der letzten Monate abzumildern, die hervorragende Arbeit der Kolleginnen und Kollegen zu honorieren und den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen attraktiv und zukunftsfähig aufzustellen.

„Die Arbeitgeber haben ihre Beschäftigten verprellt“, fasste dbb Chef Ulrich Silberbach den enttäuschenden Verlauf der dritten Potsdamer Verhandlungsrunde zusammen. „Bund und VKA interessieren die Sorgen und Nöte ihrer Beschäftigten nicht. Und sie schätzen Wut und Entschlossenheit der Kolleginnen und Kollegen falsch ein. Nur so ist zu erklären, dass sie uns in der dritten Verhandlungsrunde kein neues Angebot vorgelegt haben, sondern nur sogenannte Denkmodelle, die allesamt nicht annähernd diskutabel waren“.

Unveränderte Forderung des dbb

Der dbb fordert weiterhin:

- Erhöhung der Tabellenentgelte um 10,5 Prozent, mindestens jedoch 500 Euro
- Erhöhung der Entgelte der Auszubildenden, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten um 200 Euro sowie eine verbindliche Zusage zur unbefristeten Übernahme der Azubis
- Laufzeit 12 Monate

Des Weiteren erwartet der dbb:

- Zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Volumens auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes sowie eine Reduzierung der 41-Stunden-Woche im Bereich der Bundesbeamtinnen und -beamten
- Verlängerung des Tarifvertrags zur Gewährung von Altersteilzeit



Das Schlichtungsverfahren

Nach dem Scheitern der Verhandlungen wurde nun das Schlichtungsverfahren durch die Arbeitgeber eingeleitet.

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist in einer Schlichtungsvereinbarung zwischen Bund, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), dbb und ver.di im Detail festgelegt.

Die Schlichtungskommission besteht aus je zwölf Personen von Gewerkschafts- und Arbeitgeberseite sowie zwei unparteiischen Vorsitzenden. Als Vorsitzende wurden von der Gewerkschaftsseite der ehemalige Bremer Staatsrat Henning Lühr und von der Arbeitgeberseite der ehemalige sächsische Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt benannt. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich von Schlichtungsverfahren zu Schlichtungsverfahren als stimmberechtigte Vorsitzende ab. Aktuell ist Henning Lühr der stimmberechtigte Vorsitzende. Die Schlichtungskommission berät vertraulich und nicht öffentlich. Sie beschließt eine Einigungsempfehlung.

Die Einigungsempfehlung wird den Tarifvertragsparteien dann unverzüglich übersandt. Nach der Zustellung der Einigungsempfehlung werden anschließend die Tarifverhandlungen mit dem Ziel der Einigung wiederaufgenommen. Während des Verfahrens besteht Friedenspflicht, die am Tag des erstmaligen Zusammentritts der Schlichtungskommission beginnt, spätestens jedoch am dritten Kalendertag nach der Anrufung der Schlichtung.

Die 24-köpfige Schlichtungskommission wird voraussichtlich in der 14. KW zusammentreten. Ein Einigungsvorschlag muss bis Mitte April vorliegen.

Weiteres Vorgehen der GdV

Die GdV hofft, dass es den Schlichtern gelingt, zu einer tragfähigen Einigungsempfehlung zu kommen. Gleichwohl müssen wir darauf vorbereitet sein, dass das Schlichtungsverfahren nicht zum Erfolg führt. In diesem Fall ist eine Urabstimmung über die Frage durchzuführen, ob unsere Mitglieder, für die der TVöD Anwendung findet, bereit sind, für einen besseren Tarifabschluss in einen unbefristeten Streik zu treten.

Die Urabstimmung wird von den Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion und damit auch von der GdV in einer freien und geheimen Wahl durchgeführt. Daraus folgt, dass auch die GdV nun mit den Vorbereitungen zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere zur Einleitung der Urabstimmung, beginnen wird.

Im Sinne der berechtigten Forderungen der Kolleginnen und Kollegen muss die GdV Flagge zeigen und bereit sein dafür einzustehen, ein zukunftsfähiges Tarifergebnis zu erreichen. Dies auch im Hinblick, dass das Ergebnis eine deutliche Signalwirkung für die Ende des Jahres anstehenden Tarifverhandlungen zum TV-L haben wird.



Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Einkaufsgutschein*

* Wahlweise von amazon.de oder wunschgutschein.de. Voraussetzung: Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



Im Gespräch: Klaus Heeger, Generalsekretär der CESI



Klaus Heeger ist seit 2012 Generalsekretär der Europäischen Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI). Als starke Stimme von dbb und GdV in Brüssel vertritt sie die Interessen von mehr als fünf Millionen Beamten und Beschäftigten in Europa (Foto: Heeger).

Redaktion: Als deutsche Spitzenorganisation der Gewerkschaften

des öffentlichen Dienstes und des privatisierten Dienstleistungssektors ist der dbb beamtenbund und tarifunion auf europäischer Ebene Mitglied der CESI, der Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften. Wofür steht die CESI?

Die CESI – im Akronym nach dem französischen ‘Konföderation eurpopéene des Syndicats Independent – wurde 1990 als europäische gewerkschaftliche Dachorganisation gegründet und ging damals aus dem Internationalen Beamtenbund CIF hervor.

Seither vertreten wir mit der Geschäftsstelle in Brüssel die Interessen von mehr als fünf Millionen Mitgliedern aus über 40 unabhängigen Gewerkschaftsorganisationen in Europa. Unsere besondere Stärke liegt in der Interessenvertretung der Beamten und Beschäftigten der Verwaltungen und öffentlichen Dienste, aber die CESI organisiert auch im privaten Sektor.

Dabei grenzen wir uns von Organisationen für Mehrheitsgewerkschaften ab. Pluralismus, Mitbestimmung, Toleranz und Chancengleichheit sind für uns und unsere Mitglieder zentrale Identifikationspunkte. Wir stehen für die liberale Demokratie ein, sind aber parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

Redaktion: Worum geht es der CESI in der europäischen Interessenvertretung?

Übergreifend geht es uns darum, uns prinzipiell pro-europäisch für ein starkes soziales Europa und einen gerechten EU-Binnenmarkt zu positionieren. Die EU insgesamt und der EU-Binnenmarkt im Besonderen ist einerseits eine historische Errungenschaft, bringt er doch alltäglich bedeutende ökonomische Vorteile für Bürger, Firmen und Verbraucher. Aber die grenzenlose Personenfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit hat auch Türen für Sozialdumping und prekäre Arbeit geöffnet.

Wenn sich eine Firma pro forma in Bulgarien registriert und dann systematisch Arbeiter mit bulgarischen Löhnen für Aufträge nach Deutschland schickt, dann ist das nicht nur Wettbewerbsverzerrung in Deutschland, sondern auch eine strukturelle Ausbeutung des Binnenmarkts auf dem Rücken der Arbeiter. Da sagen wir: Im EU-Binnenmarkt müssen verbindliche EU-Regelungen für seine Sozialverträglichkeit geschaffen



werden. Beschäftigungs- und Sozialpolitik muss heute nicht mehr nur nationalstaatlich gedacht werden, sondern auch europäisch.

Redaktion: Die EU-Verträge regeln, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Verwaltungen und öffentlichen Dienste selbst zuständig sind. Warum braucht es dann eine europäische Interessenvertretung speziell für Beamte und öffentlich Bedienstete?

Richtig ist, dass Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union regelt, dass die EU die grundlegenden Funktionen und politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedstaaten achten muss, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung. Das bedeutet aber nicht, dass EU-Recht für das Personal in Verwaltungen und öffentlichen Diensten irrelevant ist, ganz im Gegenteil. Rechtlich verbindliche EU-Richtlinien wie die zur Arbeitszeit, zur Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zum Mutterschutz oder zu Informations- und Konsultationsrechten gelten auch für den öffentlichen Dienst.

Wenn also die EU Gesetze zu Arbeitsbedingungen auch für das Personal in öffentlichen Diensten erlässt, ist es zwingend notwendig, da auch eine europapolitische Interessenvertretung zu verfolgen, auch um auf die besonderen Eigenarten der jeweiligen öffentlichen Dienste hinzuweisen. Da sind wir als CESI zusammen mit dem dbb auf einem guten Weg.

Redaktion: Die hauptsächliche Rolle der CESI ist also die der legislativen Interessenvertretung?

Sie ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit, betrifft sie doch sektorübergreifend direkt die Arbeitsverhältnisse fast all unserer Mitglieder. Eine zweite Säule unserer Bemühungen für gute Beschäftigungsverhältnisse speziell in einzelnen Sektoren ist unser Engagement im europäischen sozialen Dialog. Als CESI sind wir in mehreren Sektoren anerkannter Sozialpartner. So sind wir beispielsweise im Ausschuss des sozialen Dialogs für den Bereich der Zentralbehörden im direkten Austausch mit den Arbeitgebern in der Öffentlichen Europäischen Verwaltung (EUPAE). Schließlich verstehen wir uns auch als Informations- und Austauschplattform, durch die unsere Mitglieder stets auf dem neuesten Stand sind und über das informiert werden, was in der EU und in anderen Ländern passiert.



EU-Parlament in Brüssel, Foto: multimedia.europarl.europa.eu



Redaktion: Beschränkt sich der europäische soziale Dialog auf den kommunikativen Austausch mit den Arbeitgebern, oder gibt es auch greifbare Ergebnisse in Form von Abkommen mit konkretem Nutzen?

Der europäische soziale Dialog zielt durchaus auf Sozialpartnerabkommen ab. Er unterscheidet sich aber insoweit grundlegend vom nationalen sozialen Dialog, als dass europäische Gewerkschaftsorganisationen keine Streiks als Druckmittel einsetzen können. Das schwächt einerseits ihre Position im Vergleich zu den europäischen Arbeitgeberorganisationen. Andererseits ist es Letzteren durchaus bewusst, dass sie lösungsorientiert verhandeln müssen.

Scheitern Verhandlungen zu einer Maßnahme, ist die Europäischen Kommission laut EU-Verträgen ermächtigt, dem EU-Parlament und Ministerrat eigenständig Gesetzesvorschläge vorzulegen. Das wollen vor allem die Arbeitgeber in der Regel verhindern, da sie das Ergebnis nicht kontrollieren können. So ist es uns im Bereich der Zentralverwaltungen in den letzten Jahren gelungen, ein Abkommen für verbesserte Informations- und Konsultationsrechte für Beschäftigte in Zentralverwaltungen auszuhandeln. Gerade vor wenigen Monaten haben wir die Verhandlungen für ein weiteres Abkommen abgeschlossen, das die Digitalisierung in Zentralverwaltungen mitarbeiterfreundlicher gestalten soll. Dazu werden auch Rahmenregeln für das Home-Office gehören.

Redaktion: Für viele Bürger, Vereine und Verbände ist „Brüssel“ weit weg. Setzt sich die CESI für mehr Bürgernähe der EU ein? Versucht sich die CESI als Bindeglied zwischen der EU und den Beschäftigten und Bürgern in den Mitgliedstaaten?

Wir erleben oft, dass Europa zuletzt kommt, dass nationalstaatliche Anliegen wichtiger sind. Andererseits: „Europa“ kommt in den Tagesthemen und im Heute-Journal heute oftmals zuerst. Vielen ist mittlerweile bewusst, dass Debatten wie die zur Migrationspolitik, zur Klima- und Energiekrise oder zur Inflation vor allem europäisch geführt werden müssen. Immer mehr Mitgliedern von uns ist auch klar, dass Sozial- und Beschäftigungspolitik in Brüssel anfängt.

Als CESI begreifen wir es als eine unserer Hauptaufgaben, unseren Mitgliedern Europa näher zu bringen, es zu erklären, und über seine vielseitigen Vorzüge und natürlich auch Defizite zu debattieren. Besonders freuen wir uns, Besuchergruppen unserer Mitgliedsorganisationen zu empfangen oder auf deren Konferenzen zu referieren. Außerdem führt unsere CESI-Europaakademie selbst regelmäßig Projekte für unsere Mitgliedsorganisationen durch, um Brücken zu schlagen.

Gegenwärtige Projekte zielen beispielsweise darauf ab, unsere Mitglieder schon jetzt für die 2024 anstehende Europawahl zu sensibilisieren, oder zu erklären, wie Europa politik helfen kann, die Digitalisierung und den grünen Wandel in Verwaltungen und öffentlichen Diensten mitarbeiterfreundlich zu gestalten. Wir sind begeistert, mit welchem Engagement sich unsere Mitglieder in unsere Projekte einbringen.



Redaktion: Der dbb ist mit seinen fast 1 ½ Millionen Mitgliedern die größte Organisation unter dem Dach der CESI. Wie bringt sich der dbb in das Schaffen der CESI ein?

Der dbb ist die wichtigste Organisation in der CESI – als Impulsgeber, als Mitgestalter und vor allem auch als bedeutender politischer und gewerkschaftlicher Akteur. In der CESI ist der dbb in allen Gremien maßgeblich vertreten. Ulrich Silberbach ist Vizepräsident der CESI. Siglinde Hasse von der GdS, Kirsten Lühmann von der DPolG, Andreas Helsing von der komba, Christina Dahlhaus von der DPVKOM und Imke von Bornstedt-Küpper vom VBB sind Präsidenten bzw. Vizepräsidenten in unseren Expertenkommissionen für Beschäftigung und Soziales, Frauenrechte und Gleichstellung, Öffentliche Verwaltungen, Post und Telekommunikation, und Verteidigung.

Matthäus Fandrejewski von der dbb-Jugend leitet auch das CESI-Pendant, die CESI Youth. Dietmar Knecht, Vorsitzender der dbb-Grundsatzkommission Europa, ist Vizepräsident unserer Europaakademie. Darüber hinaus stimmen wir uns als Generalsekretariat in Brüssel in unserer täglichen Arbeit eng mit der Europaabteilung der dbb-Bundesgeschäftsstelle ab, die von Christian Moos geleitet wird. Ich denke, gemeinsam sind wir ein kompetentes, engagiertes und schlagfertiges Team.

Redaktion: Wie können GdV und CESI künftig besser zusammenarbeiten?

Die Mitarbeit und Teilnahme von dbb-Mitgliedsgewerkschaften in der CESI wird grundsätzlich von der Europaabteilung der dbb-Bundesgeschäftsstelle koordiniert. Prinzipiell sind wir froh über jedes Mitglied, jede Mitgliedsorganisation, die sich einbringen möchte. Gegenseitig können wir von unseren jeweiligen Kompetenzen, unserem jeweiligen Know-how profitieren und unsere gemeinsame Sache voranbringen.

Abgesehen von einem Engagement in den Gremien gibt es immer wieder Möglichkeiten, bei Seminaren, Konferenzen und Veranstaltungen der CESI teilzunehmen. Auch



da laufen Ausschreibungen und Ankündigungen zumeist über die Europaabteilung der dbb-Bundesgeschäftsstelle in Berlin. Sehr gerne empfangen wir Delegationen oder Besuchergruppen unserer Mitglieder in Brüssel oder werden zu deren Veranstaltungen eingeladen. Der Austausch und die Kommunikation mit unseren Mitgliedern ist für uns als Gewerkschaftsdachverband von außerordentlicher Bedeutung. Worüber wir am aller dankbarsten sind, sind zielgerichtete Anliegen. Da können wir, so meine ich zumindest, rasch und effizient helfen. CESIs Mehrwert wird dann am sichtbarsten.

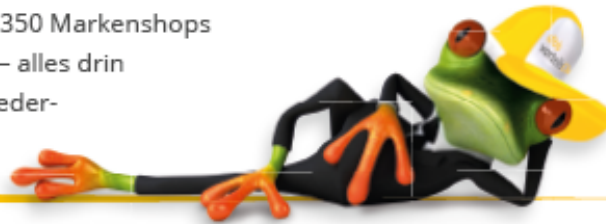
v.l.: Romain Wolff, Präsident der CESI, GdV-Bundesvorsitzender Thomas Falke, Klaus Heeger, Generalsekretär der CESI, Foto: Falke



Tipp: dbb vorteilsClub

Willkommen im dbb vorteilsClub! Dank Club-Mitgliedschaft stehen Ihnen künftig neue und besondere Angebote zur Verfügung.

- Einkaufsrabatte in über 350 Markenshops
- dbb autoabo: Eine Rate – alles drin
- Newsletter: Keine Mitglieder-vorteile verpassen



Shopping- und Erlebnisrabatte

bis zu **20 %** Rabatt
home24

20 % Rabatt
HALLHUBER

20 % Rabatt
fitbit

bis zu **40 %** Rabatt
adidas

dbb autoabo: Die entspannte Mobilitätslösung



Rabattcode
Q1-FORD20
20 € Rabatt auf die monatl. Rate bei Eingabe des Rabattcodes. ²

✓ **Ganz flexibel.**
Kurze Vertragslaufzeiten von 6 Monate bis 24 Monate

✓ **Null Euro.**
Keine Anzahlung, keine Schlussrate

✓ **Eine Rate. Alles drin.**
Niedrige Monatsraten inklusive Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, jahreszeitgerechte Bereifung, Wartung und Werksfracht



Ford Puma ST-Line ab **349 €¹** mtl. Komplettrente



Neu: Reise-Angebote

Wenn Sie die Reiselust packt, loggen Sie sich gleich im dbb vorteilsClub ein und buchen Sie Hotels, Ferienunterkünfte oder Pauschalreisen mit Club-Vorteil: Als Mitglied erhalten Sie und ihre Angehörigen z. B. **6 % Rabatt bei Booking.com.³**

Unser Tipp: Mit der Aktion „Urlaubsangebote“ können Sie außerdem mindestens **15 % bei teilnehmenden Unterkünften sparen.⁴**

¹ Fahrzeugzulassung auf die Fleetpool GmbH oder einen Kooperationspartner; Abwicklung über die Fleetpool GmbH; Mindestalter bei Vertragsabschluss 21 Jahre (außer YoungDriver); Einmalige Zulassungspauschale von 89 €; All Inclusive-Rate inklusive Werksfrachtkosten, Kfz-Versicherung (Vollkasko/Teilkasko und Kfz-Haftpflicht), Kfz-Steuer und Wartung bis zur vertraglich vereinbarten Freikilometergrenze; Alle Preise inklusive gesetzl. MwSt.; CO₂-Emissionen siehe www.dat.de; Abbildungen beispielhaft; Änderungen vorbehalten; Begrenzte Stückzahl; Bonität vorausgesetzt; Es gelten die AGB der Fleetpool GmbH; Speziell für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen. Gutscheincode gültig bis 31.03.2023. Gültig für Ford Puma ST-Line mit Laufzeit von 12 Monaten.

² Nur verfügbar über den dbb vorteilsClub. Rabattfähig sind Unterkünfte, die mit einem Banner „Sofort Prämie“ versehen sind. Im letzten Buchungsschritt muss ebenfalls eine Zahlart gewählt werden, die mit dem Banner „Sofort Prämie“ versehen ist.

⁴ Die Angebote sind mit einem grünen Button „Urlaubsangebot“ gekennzeichnet. Rabatte werden auf den Originalpreis eines Zimmers, inklusive Steuern und Gebühren, berechnet. Die als „Urlaubsangebot“ rabattierten Preise sind kombinierbar mit einem Genius-Rabatt (wenn Genius verfügbar) und dem 6 % Rabatt für Mitglieder im dbb vorteilsClub (mit „Sofort Prämie“ Banner versehen). Die Rabatte werden nacheinander angewendet. „Urlaubsangebote“ sind bei teilnehmenden Unterkünften weltweit für Aufenthalte vom 04.04.2023 bis 28.09.2023 verfügbar und können vom 15.03.2023 bis 28.09.2023 gebucht werden.

Stand: März 2023, Angebote freibleibend

www.dbb-vorteilswelt.de/club



Aus der Fachgruppe SGB IX

EU-Kommission forciert Europäischen Behindertenausweis

Status quo in Deutschland

Wenn Menschen mit Behinderung nach Deutschland kommen, um hier beispielsweise zu arbeiten oder zu studieren, wird ihr Behindertenstatus nicht automatisch anerkannt. Vielmehr müssen sie eine Feststellung nach dem SGB IX beantragen und auch die persönlichen Voraussetzungen für eine Feststellung erfüllen.

Nur mit Österreich gibt es eine gesetzlich geregelte gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus zwischen Deutschland und einem EU-Mitgliedstaat. Nach Art. 17, 19 des Deutsch-Österreichischen Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter sind die Bescheide und Bescheinigungen der zuständigen österreichischen Stellen (Sozialministeriumservice; vormals: Bundessozialamt) hinsichtlich des GdB der Feststellung nach dem deutschen Schwerbehindertenrecht zugrunde zu legen.

Bei Feststellung eines GdB von mindestens 50 durch den österreichischen Sozialministeriumservice erhält der Betroffene daher in Deutschland einen Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden GdB. Diese Regelung gilt auch umgekehrt. Für Merkzeichen und damit auch für eine mögliche Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr besteht auch mit Österreich keine entsprechende Vereinbarung.

Voraussetzungen für die Feststellung einer Behinderung

Die Feststellung einer Behinderung sowie von Graden der Behinderung setzt einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz in Deutschland voraus. Sowohl für den Wohnsitz und als auch für den gewöhnlichen Aufenthalt ist dabei grundsätzlich eine gewisse Dauer erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind dies entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 1 SGB IX regelmäßig mindestens sechs Monate.

Aufenthalte, die (voraussichtlich) höchstens sechs Monate dauern, wie Geschäftsreisen, Besuche, Urlaube oder Kuren begründen keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt. Selbst bei einem Schengen-Visum kann angesichts des auf maximal drei Monate begrenzten Aufenthalts keine Feststellung getroffen werden, da kein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt besteht.

Schwerbehindertenausweis gilt nicht im Ausland

Bei einer Feststellung nach dem SGB IX ab einem GdB von 50 besteht ein Rechtsanspruch auf die schwerbehinderten Menschen zustehenden Nachteilsausgleiche nur in Deutschland. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass man im Ausland bei Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises auf freiwilliger Grundlage Vergünstigungen erhält.



Auf dem Ausweis im Scheckkartenformat ist dazu auch in englischer Sprache der Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft aufgedruckt. Die Versorgungsämter stellen vor allem für Urlaubsreisen außerdem für schwerbehinderte Menschen auf Wunsch auch eine Bescheinigung in französischer, spanischer und italienischer Sprache aus, in der das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft nach deutschem Recht amtlich bestätigt wird.

Ausnahme: der EU-weit gültige Parkausweis

Der blaue Parkausweis mit dem Rollstuhlsymbol für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) stellt eine Ausnahme dar. Er berechtigt nicht nur in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch in vielen weiteren ausländischen Staaten zur Inanspruchnahme von Behindertenparkplätzen. Der EU-weit gültige Parkausweis beruht auf einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 4. Juni 1998, die von den einzelnen Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Gemeinschaftsmodell gestalteten Parkausweise für Behinderte anzuerkennen, damit der Inhaber eines solchen Ausweises die Parkerleichterungen nutzen kann, die mit dem Ausweis verbunden sind und die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem er sich gerade aufhält (98/376/EG).



Der EU-weit gültige Parkausweis beruht auf einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 4. Juni 1998, die von den einzelnen Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Gemeinschaftsmodell gestalteten Parkausweise für Behinderte anzuerkennen, damit der Inhaber eines solchen Ausweises die Parkerleichterungen nutzen kann, die mit dem Ausweis verbunden sind und die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem er sich gerade aufhält (98/376/EG).

Vergleich mit Frankreich

In Frankreich werden derzeit insgesamt drei Behindertenausweise ausgegeben:¹

- Die CMI "Invalidité" wird jeder Person ausgestellt, deren dauerhafter Behinderungsgrad nach der französischen Tabelle mindestens 80 % beträgt oder die als Invalide der Kategorie 3 oder der Gruppe 1 und 2 der Aggir-Tabelle (ein Instrument, das den Grad des Autonomieverlusts der betroffenen Person misst) anerkannt ist.
- Die CMI "Priorité" kann jeder Person mit einem Behinderungsgrad von weniger als 80 % gewährt werden, für die das Stehen beschwerlich ist.
- Die CMI "Stationnement" kann jeder Person ausgestellt werden, deren Fähigkeit und Selbstständigkeit sich fortzubewegen eingeschränkt ist oder die der Gruppe 1 oder 2 der Aggir-Tabelle angehört.

In Frankreich wird der Prozentsatz zur Bestimmung der Beeinträchtigung durch die Behinderung außerdem anhand folgender Aspekte bestimmt: Gebrechen, Allgemeinzustand, Alter sowie berufliche Fähigkeiten und Qualifikationen.

- Die CMI priorité ermöglicht den vorrangigen Zugang zu Sitzplätzen in öffentlichen Verkehrsmitteln und Warteschlangen.

¹ www.cec-zev.eu/de/themen/leben-mit-behinderung/vergleich-behindertenausweise-deutschland-und-frankreich (inclusive Foto)



- Die CMI invalidité, ggf. mit dem Zusatz „besoin d’accompagnement“ oder „besoin d’accompagnement cécité“ (Notwendigkeit einer Begleitung bzw. Notwendigkeit einer Blindenbegleitung), gewährt dem Ausweisträger und der begleitenden Person dieselben Rechte wie die CMI priorité. Sie berechtigt den Inhaber auch zu bestimmten steuerlichen, sozialen und wirtschaftlichen Vorteilen. Dazu gehören u.a. ermäßigte Tarife (Verkehrsmittel, Museen, Schwimmbäder usw.), ein zusätzlicher halber Steuerfreibetrag im Steuerhaushalt und damit eine Steuerentlastung, eine Befreiung von Arbeitgeberbeiträgen, die Anerkennung als behinderter Arbeitnehmer (der RQTH-Status, „Reconnaissance de la Qualité de Travailleur Handicapé“), angepasste Arbeitszeiten im beruflichen Umfeld usw.
- Die CMI stationnement gewährt Parkerleichterungen. Sie ermöglicht es insbesondere, kostenlos und zeitlich unbegrenzt auf öffentlich zugänglichen Flächen zu parken



Weder die CMI "Invalidité" noch die CMI "Priorité" sind vom Anspruch und den Nachteilsausgleichen her betrachtet, dem deutschen Schwerbehindertenausweis vergleichbar, die CMI „Stationnement“ entspricht dem deutschen blauen Parkausweis.

Nutzen eines europäischen Behindertenausweises

Der Nutzen eines europäischen Behindertenausweises über den Parkausweis hinaus steht außer Frage. Insbesondere das Reisen in der EU mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist wegen einer fehlenden einheitlichen Regelung zur Benutzung von Hilfsmitteln, Ermäßigung/Freifahrt und Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson für Menschen mit Behinderungen erschwert.

Unbefriedigend ist auch, dass bei vorübergehenden Aufenthalten in einem anderen Land Nachteilsausgleiche, die Menschen mit Behinderungen dort zustehen, nicht in Anspruch genommen werden können, weil die Behinderung im Aufnahmeland nicht amtlich anerkannt wird.

Ein gesetzliches System der gegenseitigen Anerkennung des Behindertenstatus und einiger damit verbundener Leistungen wäre daher grundsätzlich zu begrüßen.

Das Pilotprojekt

2016–2018 wurde in acht Mitgliedstaaten (Belgien, Estland, Finnland, Italien, Malta, Rumänien, Slowenien und Zypern) ein Pilotprojekt durchgeführt. Im Rahmen des Pilotprojekts wurde ein Ausweis für die freiwillige gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus für den Zugang zu Vergünstigungen und Dienstleistungen **in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr eingeführt (Verkehr nicht in allen Ländern)**.



In allen ausstellenden Mitgliedstaaten wird der Ausweis physisch im Kreditkartenformat unter Verwendung eines gemeinsamen Designs und mit dem EU-Logo gedruckt, damit er in der gesamten Union leicht identifiziert werden kann. Die Informationen auf dem Ausweis sind in englischer Sprache und enthalten personenbezogene

Daten des Karteninhabers, d. H. ein Foto, den Namen und Nachnamen, das Geburtsdatum sowie die Seriennummer der Karte und das Ablaufdatum.

Zu den Hauptleistungen zählen der freie Eintritt für Karteninhaber sowie Preisnachlässe in den vier Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr. In einigen Fällen gelten die Leistungen auch für Assistenten von Personen mit Behinderungen.

Eine Studie bestätigte, dass die Verwendung des Ausweises zu einer höheren Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im Kultur- und Freizeitsektor führte: Etwa 30% der Ausweisinhaberinnen und -inhaber gaben an, dass ihre persönliche kulturelle (und Freizeit-) Teilhabe aufgrund des Ausweises stark oder sehr stark zugenommen habe, während 33% der Ansicht sind, dass ihre kulturelle Teilhabe nur geringfügig zugenommen habe. Auf der Grundlage dieser guten Erfahrungen möchte die Europäische Kommission nun bis Ende 2023 einen Europäischen Behindertenausweis vorschlagen, der für alle EU-Länder gelten soll.

Die Ziele eines europäischen Behindertenausweises

Mit dem Europäischen Behindertenausweis soll die Freizügigkeit und die gleichberechtigte Inanspruchnahme von Rechten für Menschen mit Behinderungen in der EU sichergestellt werden, indem die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in allen Mitgliedstaaten erleichtert wird. Für Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises würden in allen Mitgliedstaaten dieselben Vorzugskonditionen für den Zugang zu einschlägigen Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, wo ihnen der Behindertenstatus zuerkannt wurde.

Der Europäische Behindertenausweis soll die nationalen Behindertenausweise nicht ersetzen. Sein Anwendungsbereich soll sich auch nicht auf Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erstrecken, zu denen der Zugang durch nationale Vorschriften und in einem grenzüberschreitenden Kontext durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geregelt ist.

Die Initiative soll auf dem Anwendungsbereich des Pilotprojekts zum EU-Behindertenausweis aufbauen. Die Rechtsgrundlage, der genaue Anwendungsbereich und die Art



des geplanten Rechtsinstruments werden auf der Grundlage einer Folgenabschätzung festgelegt.

Es werden mehrere Optionen – Anwendungsbereich und Instrument – vorbehaltlich einer Folgenabschätzung in Betracht gezogen. Die Basisoption würde beinhalten, dass die beiden derzeitigen Ausweise beibehalten würden, d. h. der EU-Parkausweis für Behinderte auf der Grundlage der Empfehlung des Rates von 1998 und der EU-Behindertenausweis, der als Pilotprojekt in acht Mitgliedstaaten unter freiwilliger Beteiligung von Dienstleistern in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und (in geringerem Maße) Verkehr angenommen wurde.

Es wird aber auch die Möglichkeit geprüft, die Anwendung einer oder beider Ausweise verbindlich zu machen, den Ausweis für all jene Dienstleistungen im Binnenmarkt zu verwenden, bei denen Vorzugskonditionen geboten werden, und die beiden Ausweise zusammenzulegen.

Bei der Folgenabschätzung werden auch alternative, nicht verbindliche Rechtsinstrumente wie eine Empfehlung in Betracht gezogen. Es wird auch auf die mögliche Digitalisierung des Ausweises eingegangen.

Voraussichtliche Auswirkungen

Aus Sicht der EU-Kommission dürften im Allgemeinen die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht erheblich sein und würden hauptsächlich die im Folgenden aufgeführten Kategorien von Akteuren betreffen:

- Dienstleister, die Menschen mit Behinderungen aus anderen Mitgliedstaaten Vorzugskonditionen und Vergünstigungen (z. B. kostenlose oder billigere Tickets) anbieten. Ein etwaiger Kostenanstieg bei den Dienstleistern könnte durch eine Zunahme der Zahl der Kunden mit Behinderungen und ihrer Familien/Freunde ausgeglichen werden. In der Folgenabschätzung werden die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich der Auswirkungen auf kleine Verkehrsunternehmen, untersucht.
- Behörden, die für die Herstellung/den Druck der neuen Ausweise und die mögliche Subventionierung bestimmter Dienstleistungen (z. B. in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Kultur, Freizeit, Sport usw.) zuständig sind. Wie sich bei der Bewertung des Pilotprojekts zum EU-Behindertenausweis zeigte, gab es keine hohen Produktionskosten. Sie könnten durch eine Kombination des Europäischen Behindertenausweises mit dem EU-Parkausweis für Behinderte gesenkt werden.
- Menschen/Verbraucher, insbesondere Menschen mit Behinderungen. Die Initiative würde ihnen bei den Dienstleistungen im Binnenmarkt, bei denen Vorzugskonditionen geboten werden, u. a. beim Verkauf von Eintritts-/Fahrkarten oder Serviceleistungen, Kosteneinsparungen bringen. Was die sozialen Auswirkungen betrifft, so dürfte diese Initiative das Wohlergehen von Menschen mit



Behinderungen verbessern, weil sie ihr Recht auf Freizügigkeit verstärkt wahrnehmen können, besonders im Hinblick auf Vorzugskonditionen für den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen, die ihnen dann genauso wie den Inhabern nationaler Ausweise gewährt werden. Das dürfte sich auch positiv auf die Reise-tätigkeit von Menschen mit Behinderungen auswirken und die Entwicklung hochwertigerer Dienstleistungen aufgrund der erforderlichen Barrierefreiheit fördern. Die positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung dürften vernachlässigbar sein.

Die Konsultation

Die Europäische Kommission hat am 16.02.2023 eine zwölfwöchige öffentliche Konsultation eingeleitet, um Meinungen zum Europäischen Behindertenausweis einzuholen. Der Fragebogen ist in allen EU-Sprachen sowie in leicht lesbarer englischer Sprache verfügbar. Der Fragebogen wurde außerdem barrierefrei für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt, um ihnen den gleichen Zugang wie anderen zu ermöglichen.

Spezifische Konsultationsmaßnahmen werden sich auch an Behörden der Mitgliedstaaten, EU-Organisationen von Menschen mit Behinderungen (insbesondere über die Plattform für Menschen mit Behinderungen) und Organisationen von Dienstleistern, einschließlich Verkehrsanbietern, auf EU-Ebene richten.

Die Kommission hat angekündigt, die Ergebnisse der Konsultation öffentlich zugänglich machen. Innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der öffentlichen Konsultation soll ein zusammenfassender Bericht online veröffentlicht werden. Der Folgenabschätzung soll außerdem ein zusammenfassender Bericht über alle Konsultationstätigkeiten beigefügt werden.

Position der GdV

Initiative ist grundsätzlich begrüßenswert

Aus Sicht der GdV ist die Initiative der EU-Kommission für einen Europäischen Behindertenausweis grundsätzlich zu begrüßen. Immer wieder treten schwerbehinderte Menschen an die Versorgungsämter mit der Frage heran, ob ihr Schwerbehindertenausweis auch im Ausland Gültigkeit hat und welche Nachteilsausgleiche gegebenenfalls in dem Land, das sie aufsuchen möchten, in Anspruch genommen werden können. Eine befriedigende Antwort ist hier nicht möglich.

Neben der eingangs erwähnten Ausstellung einer mehrsprachigen Bescheinigung und dem Hinweis auf fehlende gesetzliche Regelungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten können die Fragestellenden zumeist nur auf die Konsulate und dort möglicherweise vorliegende nähere Informationen verwiesen werden.

Dass EU-weite Regelungen grundsätzlich möglich sind, zeigt das Beispiel des in der gesamten EU (wenn auch auf freiwilliger Grundlage) gültigen Parkausweises.



Problem: Wer soll den europäischen Behindertenausweis erhalten?

Das Beispiel des europäischen Parkausweises zeigt aber auch auf, dass für eine EU-weite Regelung, die auf Akzeptanz stoßen soll, die Voraussetzungen für die Ausstellung in den Mitgliedsstaaten sich auf eine annähernd vergleichbare Basis stützen muss. Beim Parkausweis ist das der Fall; der Personenkreis, der diesen Ausweis ausgestellt bekommt, ist den aufs Schwerste gehbehinderten Menschen zuzurechnen. Dies ergibt sich auch nach außen hin sichtbar durch das Rollstuhlsymbol.

Wie eine ähnliche (harmonische) Regelung für den europäischen Behindertenausweis aussehen soll, bleibt derzeit völlig unklar. Das Subsidiaritätsprinzip soll nach dem Willen der Kommission gewahrt bleiben: Der Behindertenstatus soll weiterhin auf nationaler Ebene anerkannt werden (einschließlich der Ausstellung nationaler Ausweise/Bescheinigungen). Es wird keine Harmonisierung des Begriffs „Behinderung“ auf EU-Ebene angestrebt.

Damit stellt sich umso mehr die Frage, wie der anspruchsberechtigte Personenkreis definiert werden soll. In Deutschland bietet sich das Kriterium der Schwerbehinderung an, da der ab einem GdB von 50 zustehende Ausweis zu Vergünstigungen bei kulturellen und Sport- und Freizeitveranstaltungen führen kann und damit drei von vier der von der EU-Kommission genannten Ziele für die Nutzung abdecken würde.

Wenn andererseits in EU-Mitgliedsstaaten aber auch Personen den Europäischen Behindertenausweis erhalten sollten, die in Deutschland mit GdB 20-40 eingestuft sind, diesen in Deutschland aber nur schwerbehinderte Menschen erhalten sollen, würde das eine Ungleichbehandlung bedeuten, die die Akzeptanz des europäischen Behindertenausweises erheblich erschweren dürfte.

Den Ausweis an alle behinderte Menschen, unabhängig von der Schwere der Behinderung, auszugeben, würde zumindest für den Bereich der Vergünstigungen in Freizeit, Kultur und Sport die sinnvollste Lösung darstellen. Da der Begriff „Behinderung“ auf EU-Ebene nicht definiert ist und nach den Vorstellungen der EU-Kommission auch nicht harmonisiert werden soll, würde dies zwangsläufig bedeuten, dass ein ab GdB 20 ausgestellter europäischer Behindertenausweis und nicht der Schwerbehindertenausweis in Deutschland als Nachweis für Nachteilsausgleiche in den Bereichen Freizeit Kultur und Sport gelten würde.

Problem: Verkehr

Damit wären aber die Probleme noch nicht gelöst, die auch bei der Beleuchtung der aktuell gültigen Regelungen für die ermäßigte bzw. kostenfreie Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in den EU-Mitgliedsstaaten zu Tage treten. In Deutschland ist diese nicht nur an eine Schwerbehinderung, sondern auch an weitere Voraussetzungen (Merkzeichen G, GI oder H) geknüpft. Außerdem ist eine Eigenbeteiligung erforderlich.

Nach einer Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages von 2018 zu den Regelungen zur kostenfreien bzw. kostenreduzierten Beförderung



schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr² gestalten sich diese in den EU-Mitgliedstaaten völlig unterschiedlich:

In den Ländern Estland und Lettland haben demnach behinderte Personen einen gesetzlichen Anspruch auf **kostenfreie Nutzung** des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs. In Irland wurde das sogenannte „Free Travel Scheme“ durch eine Ministererklärung eingeführt und erweitert. In Griechenland, der Slowakei und in der Tschechischen Republik gibt es eine kostenlose Nutzung nur im Nahverkehrsbereich. Eine **kostenreduzierte Nutzung** des öffentlichen Personenverkehrs für behinderte Personen ist in den Ländern Litauen, Österreich und Polen im Nah- und Fernverkehr gesetzlich geregelt. In Griechenland, Kroatien, der Slowakei und in der Tschechischen Republik gibt es gesetzliche Regelungen für den Fernverkehr. In Ungarn erhalten behinderte Personen auf Fahrkarten, die in Bussen und S-Bahnen außerhalb der Verwaltungsgrenzen von Budapest gültig sind, eine Ermäßigung. In den Niederlanden gibt es keine kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte. In sieben Staaten ist eine kostenreduzierte Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nicht gesetzlich geregelt, wird aber teilweise von den Verkehrsunternehmen angeboten.

Wie hier eine Lösung aussehen könnte, bleibt derzeit völlig unklar. Im Pilotprojekt haben sich nicht alle Länder am Bereich Verkehr beteiligt. Dabei wäre aber eine länderübergreifende Regelung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel der Bereich, in dem ein europäischer Behindertenausweis den größten Nutzen entfalten würde. Die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr, die derzeit an die Voraussetzungen für die Merkzeichen G oder GL oder H geknüpft ist, stellt in Deutschland einen erheblichen finanziellen Nachteilsausgleich dar. So könnte ein ausländischer Mitbürger, der die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G erfüllen würde, bei einem zweimonatigen Urlaub in Deutschland, bei dem er mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln kreuz und quer durchs Land fahren möchte, eine erhebliche Summe an Geld sparen.

Fazit

Die GdV begrüßt die Initiative für einen europäischen Behindertenausweis. Für eine Akzeptanz ist von besonderer Wichtigkeit, dass ähnlich wie beim europäischen Parkausweis wenigstens annähernd gleichwertige Voraussetzungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten definiert werden. Für die Bereiche Kultur, Freizeit und Sport wäre es am einfachsten, wenn der Europäische Behindertenausweis an alle Menschen mit Behinderung ausgegeben werden würde, da die meisten Mitgliedstaaten das deutsche Kriterium der Schwerbehinderung nicht kennen. Für den Bereich öffentlicher Verkehr erscheint eine Lösung mehr als schwierig, obwohl hier der Nutzen am größten wäre. Denkbar wäre hier aber ein gemeinsamer Standard für die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (in Deutschland: Merkzeichen B).

Manfred Eichmeier/ Study assessing the implementation of the pilot action on the EU Disability Card/ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1139>, inclusive Foto

² Wissenschaftliche Dienste Ausarbeitung
WD 5 - 3000 - 043/18



Aus der Fachgruppe Soziales Entschädigungsrecht

Kein Ende der Angriffe des Weißen Rings auf die Versorgungsämter

Die Ausgabe „forum opferhilfe 01/2022“ des Weißen Rings, die sich ausführlich mit dem Vollzug des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) befasst und schwere Vorwürfe, gegen die im Vollzug des OEG tätigen Beschäftigten erhebt, hat die GdV bereits sehr betroffen gemacht. Die GdV hat versucht, sich mit den Vorwürfen sachlich auseinanderzusetzen. Auf die „Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ 02/2022 (Seiten 31/32) und 03/2022 (Seiten 45 bis 53) können wir insoweit verweisen.

Leider hat der Weiße Ring in der Ausgabe „forum opferhilfe 03/2022“ noch einmal nachgelegt und dem Hass und der Hetze gegen die im Vollzug des OEG tätigen Mitarbeiter freien Lauf gelassen.

Unter der Schlagzeile „Ein Überblick über Reaktionen, in denen von „Skandal“, „Folter“ und dem Staat als „Mittäter“ die Rede ist, werden in der Folge die Versorgungsämter als Retraumatisierungsämter an den Pranger gestellt:

[Zum Artikel des Weißen Rings](#)

GdV wendet sich an Bundesminister Heil

Für die GdV haben die Angriffe gegen die im Vollzug des OEG tätigen Beschäftigten nun endgültig das Maß des Erträglichen überschritten. Die GdV hat sich daher mit Schreiben vom 04.01.2023 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, Herrn Hubertus Heil, gewandt.

Die GdV hat auf die erhobenen Vorwürfe hingewiesen und ausgeführt, dass es der Berichterstattung des Weißen Rings einerseits an Objektivität fehlt, andererseits sie von Einseitigkeit gekennzeichnet ist und sich die Beschäftigten zwischenzeitlich dem Hass und der Hetze hilflos ausgeliefert und im Stich gelassen fühlen.

Als Interessenvertreter der Beschäftigten hat die GdV weiter ausgeführt, dass die Mitarbeitenden nur das OEG umsetzen können. Sie sind nicht für den Inhalt und die Anforderungen zur Umsetzung des Gesetzes verantwortlich.

Den Äußerungen der Opfer von Gewalttaten sei zu entnehmen, dass das Gesetz für die Betroffenen unverständlich und intransparent ist. Letztendlich führe dies zum Vertrauensverlust gegenüber dem Rechtsstaat und Misstrauen gegen die Beschäftigten in den Verwaltungen.

Hier besteht aus Sicht der GdV seitens der politischen Ebene dringender Handlungsbedarf. Es ist notwendig, zum Ziel und Umsetzungsinhalten des OEG die Öffentlichkeit zu informieren. Insofern hat die GdV die Erwartung an das BMAS formuliert, zum Inhalt und der Umsetzung des OEG umfassend aufzuklären und appelliert, die Mitarbeitenden aus Fürsorgepflicht nicht im Stich zu lassen. Diese sind in Vollzug einer gesetzlichen Aufgabe tätig und an Recht und Gesetz gebunden. Sie als Mittäter zu bezeichnen und ihnen Folter zu unterstellen, sind völlig inakzeptable Vergleiche.



Antwortschreiben des BMAS

Das BMAS hat erfreulich rasch auf das Schreiben der GdV reagiert und dieses bereits am 31.01.2023 durch Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg wie folgt beantwortet:

„Ich kann gut nachvollziehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Berichterstattung als unausgewogen empfinden und unter der Kritik leiden, insbesondere da lediglich diejenigen Betroffenen zitiert wurden, die mit der Arbeit in den Versorgungsämtern nicht zufrieden waren. Damit wurde der Eindruck erweckt, es handle sich nicht nur um Einzelfälle, sondern um den Regelfall. Für Betroffene ist allerdings wiederum jeder Einzelfall gerade in einer Situation höchster psychischer Belastung unerträglich.

..... Es ist sehr bedauerlich, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedslos an den Pranger gestellt wurden.

Einige Kritikpunkte hinsichtlich des Verfahrens betreffen das bisherige alte Soziale Entschädigungsrecht, etwa die Forderung nach einem opfersensiblen und zügigeren Verfahren. Der Gesetzgeber war ebenfalls der Ansicht, dass gerade bei besonders vulnerablen Gruppen eine hohe Sensibilität erforderlich ist und dass sie daher eine Begleitung im Entschädigungsverfahren benötigen.

Deswegen wurde das Fallmanagement als neue Leistung in das ab 1. Januar 2024 geltende Vierzehnte Buch des Sozialgesetzbuches aufgenommen. Hierbei unterstützen und begleiten besonders geschulte Fallmanager Betroffene durch das gesamte Entschädigungsverfahren. Die Leistung soll im Regelfall bei Opfern sexualisierter Gewalt oder von Missbrauch im Kindesalter erbracht werden, also bei den Betroffenen, aus deren Kreis ein Großteil der Kritik an der Durchführung des Opferentschädigungsrechts stammt. Mit dem zum 1. Januar 2021 eingeführten Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanz, über deren Gewährung in einem Erleichterten Verfahren schnell und unbürokratisch entschieden wird, hat der Gesetzgeber auch dem Bedürfnis Betroffener auf rasche Leistungsgewährung Rechnung getragen. Mit diesen neuen Leistungen dürfte es künftig zumindest deutlich seltener Anlass für Beanstandungen geben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bezüglich der Vorwürfe aus dem „forum opferhilfe 01/2022“ auf Fachebene Rücksprache mit den Ländern gehalten. Es wurde mitgeteilt, dass hierzu in mehreren Ländern Gespräche mit dem Weißen Ring stattfinden oder stattgefunden haben. Ich hoffe, dass dies dazu beiträgt, das - sehr einseitige - Bild von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Versorgungsbehörden zu korrigieren und mehr Verständnis für deren anspruchsvolle Arbeit aufzubringen. Mir ist sehr wohl bewusst, dass es dort sehr viele engagierte Kolleginnen und Kollegen gibt, und ich bin für ihren unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Opfer sehr dankbar.“

Kritischer Bericht zum OEG im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“

Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ veröffentlichte in seiner Ausgabe vom 25.02.2023 unter der Schlagzeile „Die Wiederschlechtmachung“ einen kritischen



Artikel zum OEG, in dem die geringe Entschädigung für ein Opfer sexuellen Missbrauchs angeprangert wurde („28,20 Euro pro Tat“).

Dem ehemaligen Münchner Sozialrichter Andreas Knipping blieb es wieder einmal vorbehalten mit folgendem Leserbrief an den Spiegel die Mängel in der Berichterstattung aufzuzeigen:

„Mir war als Richter am Sozialgericht München über zwei Jahrzehnte die Kontrolle der Anwendung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG, Ersatz ab 1.1.2024 durch das SGB XIV) für ganz Oberbayern einschließlich des Großraums München anvertraut. Aus dieser Erfahrung kann ich die ständige Fundamentalkritik gegen das Gesetz und seine Ausführung nicht bestätigen. In etwa 500 von mir bearbeiteten Streitsachen hätte ich mir wünschen können, dass der Weiße Ring auch nur ein einziges Mal eine kompetente Vertretung und Begleitung von Kläger oder Klägerin übernommen hätte. Aber mediale Polemik ist wohl wichtiger.

*Die Urheber des Gesetzes wussten **und die für seine Anwendung zuständigen sorgfältig ausgesuchten und ständig fortgebildeten Fachkräfte** wissen, dass erlittene Gewalt und fortdauerndes Leid nicht durch Geld aus der Welt zu schaffen sind. Aber eine steuerfreie und auf keine Sozialhilfeleistung anzurechnende laufende Opferrente, die im Einzelfall einschließlich Berufsschadensausgleich und Ausgleichsrente monatlich durchaus 3000 Euro übersteigen kann, dürfte in einem traumatisch belasteten Leben entlastend wirken. Ein vom Täter einzutreibendes fünf- oder sechsstelliges Schmerzensgeld wird nicht ersatzweise vom Staat gezahlt.*

Falsch ist Ihre Behauptung, dass der Antragsteller einem Gutachter die Kausalität zwischen Gewalttat und Gesundheitsstörung beweisen muss. Im gesamten Sozialrecht gilt das Amtsermittlungsprinzip. Die beauftragten Sachverständigen werden ja gerade zur Feststellung von Gesundheitsstörung und Kausalität beauftragt und haben ihre Gutachten ergebnisoffen zu erstellen. Von Kfz-Schaden bis Drogendelikt und von Baumangel bis Schwerbehinderung müssen nie die Rechtsuchenden den Sachverständigen etwas beweisen, sondern sollen die Sachverständigen dem Auftraggeber in Gestalt von Behörde oder Gericht den Beweis oder den Gegenbeweis zum fraglichen Vorbringen liefern.

Dass das Recht der Opferentschädigung das einzige Rechtsgebiet der Welt sein sollte, in dem das schlichte Vorbringen im Antrag automatisch zur Anerkennung des begehrten Anspruchs führen müsse, ist nicht einzusehen. Die Idee, dass ein behandelnder Therapeut auf der Basis des schlichten Patientenvortrags rechtsverbindlich feststellen könnte, dass ein Arzt, Pfarrer, Vater, Großvater, Nachbar ... schwerste Straftaten begangen hat, ist unter rechtsstaatlichen Kriterien schlicht abenteuerlich. Dass so mancher schwere Missbrauchs- oder Vergewaltigungsvorwurf erst unter suggestiven Einflüssen in der entsprechenden Praxis formuliert wird, muss ergänzend erwähnt werden“. Mit freundlichen Grüßen Andreas Knipping

Leider wurde der Leserbrief vom Spiegel nicht veröffentlicht, aber immerhin erhielt der Autor die Antwortfloskel übermittelt, dass man für kritische Leser dankbar sei und dass



jeder Brief sorgfältig gelesen werde. Dafür veröffentlichte der Spiegel in einer der folgenden Ausgaben eine sehr sachkundige Geschichte über eine Frau, die von verantwortungsloser therapeutischer Seite in einen Wahn über vermeintlichen "satanischen" Missbrauch hineingetrieben wurde. So viel zur Idee, dass ein behandelnder Therapeut auf der Basis des schlichten Patientenvortrags rechtsverbindlich feststellen könnte, dass -wer auch immer- schwerste Straftaten begangen haben könnte.

Petition zum OEG beschäftigt die Landtage

In der Ausgabe „Die Sozialverwaltung 03/2022“ hat die GdV bereits über eine Petition zum OEG (<http://petitionen-oeg.de/>) an die Landtage informiert. Konkret forderte die Initiatorin drei Maßnahmen:

- externe unabhängige Monitoringstellen zu den OEG-Verfahren
- externe, unabhängige Beschwerdestellen für Gewaltopfer, sowie Angehörige von Mord- und Tötungsdelikten (welche ebenfalls laut EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU als Opfer anzuerkennen sind) und jegliche Missstände erfassen solle, auch über das OEG hinaus
- proaktive Aufklärung zu den Leistungen nach dem OEG

Den von der Initiatorin auf der Homepage veröffentlichten Stellungnahmen der Landtage ist zu entnehmen, dass die Länder die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer und Angehörige als nicht erforderlich ansehen, da für Betroffene bereits ein umfassendes Netz an sonstigen Opferhilfeeinrichtungen existiere, die vielfältigste Unterstützungsangebote offerieren. Rheinland-Pfalz weist auch darauf hin, dass es für externe unabhängige Monitoringstellen zu den OEG-Verfahren an einer rechtlichen Grundlage fehle. Verschiedene Opferhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen und weitere Ansprechstellen würden bereits wertvolle Arbeit leisten und Betroffene beim Kontakt mit den Behörden unterstützen.

Zur geforderten proaktive Aufklärung über die Leistungen nach dem OEG verweisen die Länder auf die umfangreichen Informationsangebote im Internet, wo z.B. verschiedene Flyer, Antragsformulare sowie weiterführende Links zur Verfügung gestellt werden.

Bewertung durch die GdV

Aus Sicht der GdV ist es zu begrüßen, dass im Antwortschreiben des BMAS zum Ausdruck kommt, dass man dort nachvollziehen kann, dass die im Vollzug des OEG tätigen Beschäftigten unter der einseitigen Berichterstattung leiden. Für ein Ministerium, das für die Gesetzgebung zum OEG verantwortlich ist, ist das aber eindeutig zu wenig. Eine klare Rückendeckung sieht anders aus. Nach wie vor vermisst die GdV auch eine klare öffentliche Positionierung des BMAS, mit der die von uns vertretenen Beschäftigten gegen die Angriffe des Weißen Rings in Schutz genommen werden.

Diese klare öffentliche Positionierung hätte sich die GdV auch von den Ländern gewünscht. Dass in etlichen Ländern Gespräche mit dem Weißen Ring geführt und die im Vollzug des OEG tätigen Beschäftigten verteidigt wurden, ist der GdV bekannt.



Es blieb aber nun eher dem Zufall überlassen, dass die zum Teil sehr klaren Positionierungen der Länder nun auch an die Öffentlichkeit gelangten. Im Rahmen der oben zitierten Petitionen zum OEG veröffentlichte die Petentin die Stellungnahmen und Antwortschreiben der Länder auf ihrer Homepage. Damit ist die Rückendeckung der Länder für die im Vollzug des OEG tätigen Beschäftigten nun auch nachlesbar, wobei die GdV besonders die klaren Aussagen in den Stellungnahmen der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern begrüßt.

Anders als das BMAS glaubt die GdV aber nicht, dass der zum 01.01.2022 eingeführte Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanz und das Fallmanagement als neue Leistung ab 01.01.2024 im SGB XIV die Wogen wieder glätten können. In der letzten Zeit sind leider immer mehr Politiker auf die Kampagne des Weißen Rings aufgesprungen. Besonders negativ ist hier der Sächsische Ministerpräsident Micheal Kretschmer aufgefallen, aber auch in Bayern hat die Opposition bereits mehrere Anträge zum OEG in den Landtag eingebracht. Dabei wurden Vorwürfe des Weißen Rings und von Petenten, wie z.B., dass die Beschäftigten der Versorgungsämter unsensibel reagieren würden, ohne nähere Prüfung einfach als wahr unterstellt.

Auch mit Einführung des SGB XIV werden die Kausalitätsprobleme bei Opfern sexualisierter Gewalt oder von Missbrauch im Kindesalter und die Begutachtungsprobleme nicht vom Tisch sein. Nach wie vor werden die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat und wird nicht der Anlass entschädigt. Im Vorfeld der Überlegungen zum SGB XIV hat sich auch der Weiße Ring wiederholt für eine Beibehaltung dieses Prinzips ausgesprochen. Die Kritik des Weißen Rings richtet sich auch nicht gegen die Gesetzesvorgaben, sondern die im Gesetzesvollzug tätigen Beschäftigten, die den Angaben der Opfern einfach nur Glauben schenken sollten. Dass das schlichte Vorbringen im Antrag oder Angaben der behandelnden Therapeuten automatisch zur Anerkennung eines Anspruchs nach dem OEG führen soll, lehnt die GdV aber weiterhin entschieden ab.

Nach § 4 Abs. 5 SGB XIV soll nun mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts bei psychischen Gesundheitsstörungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet werden, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. **Das ist aber keine Umkehr der Beweislast, wie es der Weiße Ring gern propagiert, sondern eine Vermutungsregelung. Tat, schädigendes Ereignis, Schädigungsfolge müssen bewiesen und der ursächliche Zusammenhang muss nach wie vor kausal sein.**

Die unterschiedlichen Vorstellungen werden auch durch diese Rechtsänderung nicht zusammengeführt werden können. Für eine zielführende Debatte über die Fortentwicklung des OEG bräuchte es eine sachliche Diskussion ohne Polemik und Effekthascherei. Davon ist man momentan weiter denn je entfernt. *Andre Reichenbacher/Manfred Eichmeier*



Der Schiffbruch

Noch im November 2022 verbreitete das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich einer modernen Software für das SGB XIV grenzenlosen Optimismus, als es in einem Schreiben an eine Petentin folgendes ausführte:

„Alle Länder bereiten sich derzeit intensiv auf die Umsetzung des neuen SER vor. In zahlreichen Bund-Länder-Arbeitsgruppen und in verschiedenen Gremien wird eine bundesweit einheitliche Anwendung des neuen SGB XIV erarbeitet und abgestimmt. Einen wesentlichen Beitrag dabei leistet MV, indem es im Rahmen eines Kooperationsverbundes seinen IT-Dienstleister, die DVZ M-V GmbH, mit der Entwicklung eines bundeseinheitlichen IT-Fachverfahrens zur Umsetzung des neuen SGB XIV beauftragt hat. Dieses IT-Verfahren soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen, dies auch, damit noch mehr Zeit für die Zurverfügungstellung einschlägiger Informationen und für die persönliche Beratung der Antragstellenden zur Verfügung steht.“

Auch im Januar war die See noch scheinbar glatt und ruhig, als Projektmitarbeiter der DVZ M-V GmbH, der Entwicklerländer und des Landes Schwerin gemeinsam die Meilensteine der Auslieferung und des zu schließenden Werkvertrages in Schwerin besprachen. Bereits ein paar Tage später, am 02.02.2023 gab es dann einen „Tsunami“, als der Geschäftsführer der DVZ M-V GmbH gegenüber dem Kooperationsausschuss bekannt gab, dass entgegen den bisherigen Aussagen zum 01.01.2024 keine funktionierende IT-Anwendung zur Verfügung stehen wird und die Gesamtentwicklung mindestens noch 4 Jahre dauern wird.

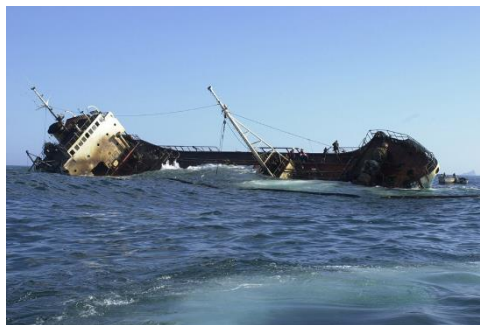


Foto: Pixabay

Vom obigen Optimismus ist jetzt nach Verarbeitung dieses Schockmomentes nichts mehr übrig. Alle Bundesländer arbeiten jetzt für sich an einem Rettungsboot vom Typ „Plan B“, um zum 01.01.2024 wenigstens die bisherigen Renten als Bestandsschutzbeträge auszahlen zu können. Einige Länder sind dabei besser aufgestellt und können ihr altes Boot flott machen, andere weniger, die stehen mit Schwimmweste vor dem Nichts.

Momentan versuchen die DVZ M-V GmbH und der Kooperationsausschuss zu retten, was noch zu retten ist. Es wird jetzt seitens der DVZ M-V GmbH plötzlich zum 01.01.2024 eine sogenannte MVP-Lösung angeboten und per Präsentationen beworben, die die Erfassung der Daten der Berechtigten und die Auszahlung der notwendigen Leistungen abbilden soll. Diese soll bis zum 31.10.23 ausgeliefert werden.

Allerdings reicht nur die Erfassung der Daten in einer zugegeben modernen und anwenderfreundlichen Hochglanzumgebung nicht. Allein die Entwicklung und Testung der Zahlungsschnittstellen zu Bund und den verschiedenen Ländersystemen dürfte mit



Genehmigungsverfahren in den Ländern länger als ein Jahr dauern. Auch die Hinterlegung der verschiedenen leistungsabhängigen länderabhängigen Haushaltsmittel ist nicht trivial, zumal davon bisher noch nichts vorhanden ist. Das Ganze geht zu Lasten der Beschäftigten in den Bereichen des Sozialen Entschädigungsrechts, die entgegen der versprochenen Unterstützung jetzt manuell die Zahlungen bearbeiten und anweisen müssen.

Sollen die Fallmanager vom Himmel fallen?

„Wer diese Reform des Sozialen Entschädigungsrechts beschließt, muss auch dafür sorgen, dass den Versorgungsämtern das dafür notwendige Personal zur Verfügung gestellt wird“. So kommentierte GdV-Bundesvorsitzender Thomas Falke die Verabschiedung des SGB XIV am 19.12.2019. Auf der Homepage der GdV ist die Pressemitteilung vom 19.12.2019 noch nachlesbar. Bei jeder Gelegenheit und in nahezu jeder Ausgabe der Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ hat die GdV seither auf den zusätzlichen Personalbedarf wegen Ausweitung der Tatbestände und Einführung des Fallmanagements hingewiesen. Passiert ist: **Nichts!** Das BMAS hat den Personalmehrbedarf totgeschwiegen und die Länder haben wohl geglaubt, dass die Fallmanager vom Himmel fallen.

Das BMAS hat im Schreiben an die GdV darauf verwiesen, dass künftig besonders geschulte Fallmanager Betroffene durch das gesamte Entschädigungsverfahren unterstützen und begleiten sollen. Wo sollen diese bei den chronisch unterbesetzten Ämtern von heute auf morgen herkommen? Immerhin hat der CSU-Fraktionsvorsitzende Kreuzer in einem Schreiben an den GdV-Landesverband Bayern eingeräumt, dass klar sei, dass zum Start der SGB XIV-Modernisierung in diesem Fachbereich zusätzliches Personal im ZBFS erforderlich sein werde. Im bayerischen Landeshaushalt für 2023 sucht man aber selbst mit der Lupe vergeblich nach Stellen für Fallmanager und damit wird es zum Start des SGB XIV in Bayern kein Fallmanagement geben können. In den anderen Bundesländern hat man wenigstens schon festgestellt, dass bis zum 01.01.2024 nur mehr 9 Monate Zeit bleiben und versucht nun quasi von der Straße weg hektisch Fallmanager einzustellen.

Ausreichendes gut geschultes Personal und eine funktionierende moderne Software sollten selbstverständliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts sein. Beides ist nicht erfüllt worden. Ausbaden müssen es die Beschäftigten und Versorgungsberechtigten, die von der Politik sprichwörtlich im Regen stehen gelassen wurden. **Danke für Nichts!** Dass sich die GdV trotz des Debakels bei Software und Personal nicht dazu durchringen konnte, eine Verschiebung der Einführung des SGB XIV zu fordern, ist einzig der Tatsache geschuldet, dass wir uns für Menschen, die eher auf der Schattenseite des Lebens stehen, verantwortlich fühlen. Es wäre schön, wenn diese Verantwortung auch bei den für das Debakel verantwortlichen Politikern zu erkennen wäre.

Andre Reichenbächer/Manfred Eichmeier



Versorgungsämter sind jetzt auch für Energieversorgung zuständig

Ich bin wohl nicht der Einzige, der bei seinem Vorstellungsgespräch auf die Frage, für welche Aufgaben die Versorgungsämter zuständig sind, etwas von Strom- oder Wasserversorgung faselte, weil ich nicht wusste, dass sich der Name „Versorgungsamt“ von der Kriegsoferversorgung ableitet. Mit der Verkündung des SGB XIV wurde 2019 aber das Ende der Bezeichnung „Versorgungsamt“ besiegelt. Mit Art. 58 Nr. 13 des „Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ wurde das seit 1951 bestehende Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung aufgehoben. Nur noch bis Ende des Jahres 2023 wird es somit noch die Bezeichnung Versorgungsamt geben.

Der Energiekrise ist es zu verdanken, dass etliche Versorgungsämter im letzten Jahr ihres Namens nun doch auch noch für die Energieversorgung zuständig werden. Den Anfang machte das Land Berlin, wo seit Beginn dieses Jahres beim LAGESO Leistungen aus dem „Härtefallfonds Energieschulden“ beantragt werden können. Über den Härtefallfonds Energieschulden kann dort einmalig pro Versorgungsstelle eine Übernahme der Kosten für den privaten Haushalt beantragt und damit eine Sperre verhindert werden. Bei einem erfolgreichen Antrag wird der offene Betrag direkt an das Versorgungsunternehmen ausgezahlt und so die Sperre abgewendet.

Die Ausreichung ähnlicher Leistungen ist auch in Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Bayern den staatlichen Sozialverwaltungen übertragen worden. Bayern erweist dem Namen Versorgungsamt nochmals eine letzte große Ehre und siedelt die Struktur der Aufgabenabwicklung auch gleich noch bei den Vorverfahrensstellen im Schwerbehindertenrecht und damit beim Landesversorgungsamt an. In Bayern soll die Härtefallleistung ab 1. April 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 beantragt werden können und die Auszahlung ebenfalls direkt an den Energieversorger erfolgen. Zielgruppe sind Bürgerinnen und Bürger, die keine SGB II- oder XII-, Asylbewerberleistungs- und Wohngeldgesetz Leistungen beziehen. Ziel ist die Vermeidung eines SGB II- oder XII-Leistungsbezug allein infolge der Auswirkungen der Energiekrise trotz Bundeshilfen. Berücksichtigt werden Haushalte, die leitungsgebundene Energieträger wie Gas, Strom und Fernwärme beziehen.

Als Nachweis dient die schriftliche Androhung oder Ankündigung der Sperrung. Darüber hinaus müssen die Betroffenen nachweisen, dass auch eine Ratenzahlung bzw. Abwendungsvereinbarung mit dem Energieversorgungsunternehmen gescheitert ist. Hierzu ist es ausreichend, wenn Betroffene sich um den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung bemüht haben, diese aber trotzdem nicht zustande gekommen ist. Außerdem soll eine Einkommensgrenze gelten.

Also hatte ich bei meinem Vorstellungsgespräch 1988 doch Recht damit, dass die Versorgungsämter etwas mit Stromversorgung zu tun haben. Ich war der Zeit bloß 35 Jahre voraus. *Manfred Eichmeier/Richtlinien Härtefallfonds*

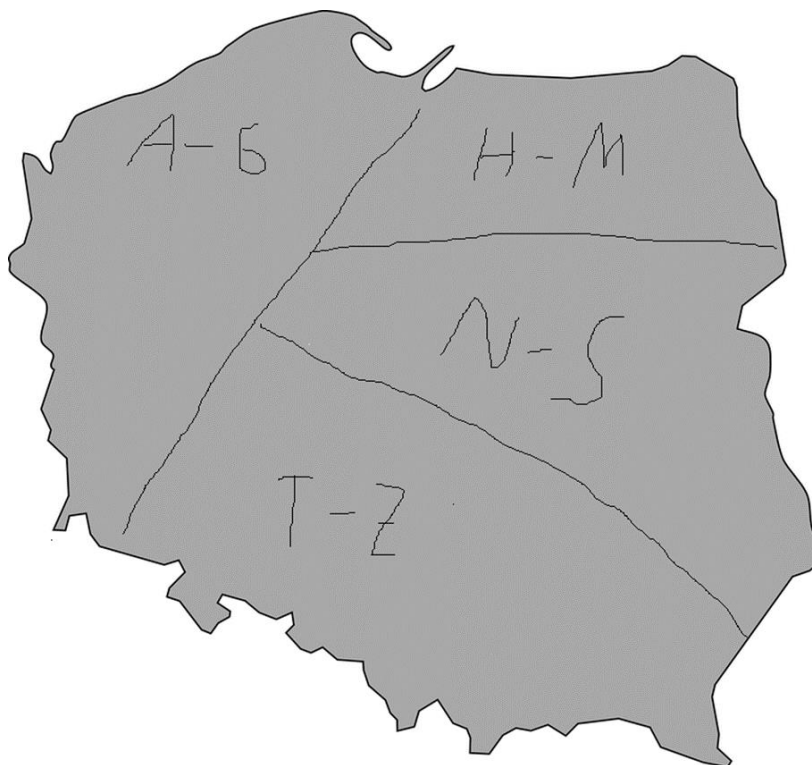


Wird Polen erneut geteilt?

Im Dschungel des Sozialrechts fristet die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV) vom 28.05.1991 ein eher kärgliches Dasein. Sie ist in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt.

Die Verordnung findet auch im Schwerbehindertenverfahren Anwendung (und das soll auch nach Einführung des SGB XIV weiterhin so bleiben). Fast 10 Jahre lang durfte ich im SGB IX für den bayerischen Zuständigkeitsbereich (Österreich, San Marino, Italien, Vatikanstadt, Griechenland) die Verantwortung tragen. Der eine oder andere Pensionist schaute in diesen Jahren auffällig häufig bei mir vorbei, wobei ich natürlich spürte, dass deren Interesse weniger meiner Person, sondern den seltenen Briefmarken aus dem Ausland galt, die meine Kolleginnen fleißig für die leidenschaftlichen Philatelisten gesammelt hatten.

Ob nun der Vorstoß eines Bundeslandes aus dem hohen Norden, die Bundesländer aus dem Osten miteinzubeziehen oder die Einführung des SGB XIV Motivation waren, eine Neuregelung anzustreben, weiß ich nicht. Ich weiß aber, dass der vom BMAS vorgelegte Entwurf einer Neuregelung der Auslandszuständigkeitsverordnung für die Praxis wenig tauglich erscheint. Schon auf den ersten Blick fällt auf, dass sich die Geschichte wiederholt, denn Polen soll erneut geteilt werden:



Gerade jetzt, wo die deutsch-polnischen Beziehungen belastet sind, halte ich das für keinen klugen Vorschlag. Und dann soll Polen auch noch auf vier Bundesländer



aufgeteilt und damit zerstückelt werden. Ich male mir schon aus, wie die Historiker darüber streiten werden, ob das nun die vierte, fünfte oder sechste Teilung Polens ist.

Herausgekommen ist durch die Teilung ein scheinbar perfektes Ergebnis, denn die vier Bundesländer Baden-Württemberg (A-G), Bayern (H-M), Niedersachsen (N-S) und Nordrhein-Westfalen (T-Z) wären nach der vorgenommenen Buchstabenaufteilung jeweils für genau 441 Fälle zuständig, mathematisch sicher eine Meisterleistung. Hoffentlich stirbt da kein Versorgungsberechtigter bis zum Inkrafttreten, denn dann passt die schöne Aufteilung nicht mehr.

Nach der Begründung zum Entwurf der Verordnung wurde bei der Verteilung die Anzahl der laufenden Fälle (Stand: Juli 2022) sowie die Größe der einzelnen Länder berücksichtigt. Hamburg soll eine Auffangzuständigkeit für alle nicht aufgeführten Länder erhalten, da dieses Land bereits in der voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Auslandszuständigkeitsverordnung eine Auffangzuständigkeit für das außereuropäische Ausland innehatte.

Soweit der Entwurf außerdem vorsieht, dass die örtliche Zuständigkeit eines Landes künftig auch dann bestehen bleibt, wenn die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt, halte ich auch diese Regelung für nicht praxistauglich. Damit könnte man nicht mehr wie bisher mit Sicherheit vom aktuellen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt einer Person im Ausland auf die örtliche Zuständigkeit im Inland schließen. Theoretisch könnte dann jedes Bundesland künftig mit einem Versorgungsberechtigten in jedem Land der Welt korrespondieren müssen.

Eine Mitverteilung auf die neuen Länder macht zwar Sinn, aber warum man die bisherige Auslandszuständigkeit völlig neu und willkürlich verteilt, hat sich mir bisher nicht erschlossen, genauso wenig, warum man die bisherigen Zuständigkeiten nicht im Kern belassen und sie nur auf mehrere Schultern verteilt hat. Damit sich ja niemand mehr auskennt, soll für die bisherigen Auslandsbestandsfälle die alte Zuständigkeit beibehalten werden und die neue Zuständigkeit nur für Erstanträge ab 2024 gelten.

Dem Vernehmen nach ist der Entwurf der Auslandszuständigkeitsverordnung auch bei den Ländern nicht auf Begeisterung gestoßen, sondern hat eher für Kopfschütteln gesorgt. Eine Lösung ist aber nicht einfach. Den Entwurf kann das BMAS nicht einfach wieder in einer Schublade verschwinden lassen, weil dort kein Platz mehr ist. Die Schubladen sind bereits übervoll mit den Entwürfen zur 6. Änderungsverordnung der VersMedV. Am besten wäre es, den Entwurf wieder tief in den Dschungel der Bestimmungen des Sozialrechts zu bringen und ihn dort ruhen zu lassen. Solange der Entwurf noch nicht verabschiedet ist, kann zumindest aus der Geschichte noch eine nur allzu bekannte Hoffnung gesaugt werden:

„Noch ist Polen nicht verloren“

Manfred Eichmeier



Reform der Pflegeversicherung geplant

Das Bundesgesundheitsministerium hat den Entwurf für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, PUEG) erarbeitet und dem dbb zur Stellungnahme vorgelegt.

Als zentrale Maßnahmen sind unter anderem vorgesehen:

- Anheben des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte zum 01. Juli 2023
- Erhöhung des Kinderlosenzuschlags um 0,25 Prozentpunkte auf 0,6 Prozentpunkte mit Entlastung ab dem zweiten bis zum fünften Kind um je 0,15 Beitragssatzpunkte (Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts)
- Schaffen einer automatischen, regelhaften Anpassung der Geld- und Sachleistungsbeträge für 2025 und 2028
- Erhöhung des Pflegegeldes sowie der ambulanten Sachleistungen zum 01. Januar 2024 um fünf Prozent.

Der dbb hat sich nicht grundsätzlich der neuen Beitragsgestaltung verschlossen, hat jedoch in seiner Stellungnahme scharf kritisiert, dass die Finanzierung der Leistungssteigerung unausgewogen ist. So werden beispielsweise die Leistungsdynamisierung ebenso wie die Zuweisungen an den Pflegevorsorgefonds um ein Jahr aufgeschoben. Auch vermisst der dbb die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanzierung versicherungsfremder Leistungen aus Steuermitteln wie etwa die pandemischen Sonderbelastungen oder die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige. Hätte man an dieser Stelle Wort gehalten, hätte die Beitragssatzanpassung moderater ausfallen können.

Soweit auf der Leistungsseite die Beträge der Pflegesachleistung, des Pflegegeldes sowie die Zuschüsse zu den pflegebezogenen Eigenanteilen zum 1. Januar um fünf bis zehn Prozent steigen, hat dies der dbb ebenso ausdrücklich begrüßt wie die gesetzliche Verankerung der Leistungsdynamisierung verbunden mit der Koppelung an die Kerninflationsrate. Dies ist eine langjährige Forderung des dbb, die gerade in Zeiten hoher Inflationsraten unabdingbar ist. Leider soll dieser Mechanismus das erste Mal erst 2028 in Bezug auf die vorangegangenen drei Jahre in Kraft treten.

Ausdrücklich unterstützt der dbb auch die vorgesehene Bündelung der Leistungsbeträge von Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Die Budgetierung vereinfacht die Inanspruchnahme und schafft mehr Flexibilität für die Betroffenen. Positiv hervorzuheben sind darüber hinaus die Verlängerung des Förderprogramms zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege bis zum Jahr 2030 sowie die neu geschaffene Förderung von wohnortnahen Modellprojekten unter Beteiligung von Ländern und Kommunen. Der dbb wird sich auch weiterhin aktiv in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.



ÖFFENTLICHER DIENST

IHR KÜMMERT
EUCH UM STRUKTUR
WIR STRUKTURIEREN
EURE VORSORGE



Ihr für uns. Wir für Euch.
Das **Füreinander** zählt.



Versichern und Bausparen



Test von privaten Krankenversicherungen: Debeka auch nach 22 Jahren an der Spitze

Die Wahl einer privaten Krankenversicherung ist meist eine Entscheidung für ein ganzes Leben, die einer intensiven Beratung bedarf. Bei der Auswahl hilft hier seit 22 Jahren der map-report, der die privaten Krankenversicherer jährlich einem Test unterzieht. In der neuesten Analyse 2022 belegt die Debeka unverändert den ersten Platz als bester privater Krankenversicherer. Sie verteidigt damit die Spitzenposition seit nunmehr zwei Jahrzehnten – ein deutliches Signal für Verbraucher. Herausgegeben wird der Report von dem Analysehaus Franke und Bornberg. Untersucht werden darin wesentliche Kennzahlen in drei Teilbereichen: „Bilanz“, „Service“ und „Vertrag“.

Im Test erhielt die Debeka als größte private Krankenversicherung Deutschlands die höchste Punktzahl und wurde für hervorragende Leistungen mit der Bewertung „mmm+“ ausgezeichnet. „Seit vielen Jahren vergleicht der map-report nun auch schon private Krankenversicherer. Und nach einer so langen Zeit zeigt sich, dass die Entscheidung für die Debeka in der langfristigen Betrachtung richtig war und ist. Einen besseren Beleg als dieses Ergebnis kann es für Interessenten, aber auch ganz besonders unsere Mitglieder nicht geben. Sie haben die richtige Wahl getroffen. Das ist ein starkes Zeichen“, sagt Thomas Brahm, Vorstandsvorsitzender der Debeka.





Aus dem GdV-Landesverband Bayern

Digitale Informationsveranstaltung zur Altersversorgung

Mit rund 40 Teilnehmern verzeichnete die digitale Informationsveranstaltung der GdV Bayern am 19.01.2023 zur Altersversorgung eine hervorragende Beteiligung. Friedrich Rackelmann, Experte des BBB und Vorsitzender des Kreis Ausschusses Bayreuth informierte bei der rund zweistündigen Veranstaltung nicht nur über die Grundzüge der Berechnung der Altersversorgung, sondern erläuterte auch die jeweiligen Altersgrenzen und die Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Altersversorgung. Weitere Themen waren die Regelungen bei Dienstunfähigkeit und bei Schwerbehinderung.

Ruhestand

- Altersgrenzen
- Altersteilzeit
- Versorgung

Zusammenstellung mit aller Sorgfalt – aber ohne Gewähr!

B/B/B BAYERISCHER BEAMTENBUND e.V.

Friedrich Rackelmann

GdV

Haushalt 2023 löst Personalprobleme in der Sozialverwaltung nicht

Nachdem in Bayern die Laufzeiten im Elterngeld wegen der Personalmisere beim ZBFS drastisch angestiegen waren, erfolgten kurzfristig flächendeckende Umsetzungen vom Fachbereich Schwerbehindertenrecht in den Fachbereich Familie. Doch nicht genug damit. Mit einer Frohbotschaft kurz vor Weihnachten hat der Bayerische Ministerrat dem ZBFS am 20.12.2022 eine weitere große Aufgabe (Bayerischer Energiesperrschuttschirm) übertragen, die bei den Widerspruchsstellen im Schwerbehindertenverfahren angesiedelt werden soll.

Die GdV hat umgehend reagiert und sich noch am 23.12.2022 an alle Fraktionen im Bayerischen Landtag gewandt. Die Fraktionen von SPD und Grünen reagierten mit Änderungsanträgen zum Haushaltsentwurf für 2023, die allerdings von der Regierungsmehrheit in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 14.02.2023 abgelehnt wurden. Die SPD forderte **unter Verweis auf die Ausführungen der GdV** 25 zusätzliche Planstellen für das ZBFS, während die Fraktion der Grünen insgesamt 310.000 Euro an zusätzlichen Mittel für die Fortführung der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder fordert. Diese belastet künftig in erheblichem Umfang das Arbeitnehmerbudget beim ZBFS.

Der Fraktionsvorsitzende der CSU wiederum bat mit Schreiben vom 30.01.2023 an die GdV um Verständnis für die schwierige Haushaltssituation, stellte aber zumindest auch klar, dass die Einführung des SGB XIV zusätzliches Personal erfordere. Damit wird der Haushalt für 2023 mit 10,93 zusätzlichen Stellen und 10 neuen Anwärterstellen für das ZBFS für keine nennenswerte Entlastung sorgen. Nach dem im Februar 2023 bekanntgewordenen Software-Debakel beim SGB XIV zeichnen sich für die Sozialverwaltung in Bayern nun ganz schwere Zeiten ab, zumal das Dienstleistungszentrum in Schwerin auch bei der Entwicklung eines vordigitalen Verfahrens für das Elterngeld massive Probleme hat. *Manfred Eichmeier*



Aus dem GdV-Landesverband Brandenburg

GdV Brandenburg im Austausch mit der Politik

Am 22. Februar 2023 veranstaltete der dbb beamtenbund und tarifunion brandenburg erneut seinen Parlamentarischen Abend im Landtag Brandenburg. Die Landesregierung war durch zahlreiche Minister vertreten. Darüber hinaus haben auch Landtagsabgeordnete, wie z. B. Prof. Dr. med. Michael Schierack aus Cottbus, an der Veranstaltung teilgenommen. Für die GdV nahmen der Vorsitzende Detlef Mangler und der stellvertretende Vorsitzende Franz Iffland teil.

Eröffnet wurde der Abend durch die Landtagspräsidentin Prof. Dr. Ulrike Liedtke. Im Anschluss bedankte sich der Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke bei allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für deren hervorragende Arbeit. Des Weiteren traten der Innenminister Michael Stübgen und der Landesvorsitzende des dbb brandenburg, Ralf Roggenbuck, an das Rednerpult.



Die GdV nutzte die Möglichkeit zum Austausch mit den Vertretern der politischen Spitze Brandenburgs zu den Themen Fachkräftemangel in der Landesverwaltung sowie flexible Arbeitszeiten und Homeofficemöglichkeiten im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insgesamt war der Abend ein voller Erfolg mit vielen interessanten Gesprächen.

v.l.: GdV-Landesvorsitzender Detlef Mangler, Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke, stellvertretender GdV-Landesvorsitzender Franz Iffland, Foto: Mangler

Situation der Sozialverwaltung in Brandenburg

Die Bearbeitung der Anträge nach § 56 IfSG hat beim LASV weiterhin eine hohe Bedeutung. Derzeit sind ca. 112.000 Anträge eingegangen und ca. 101.000 Anträge erledigt. Die eigenständige Organisationseinheit wurde zum 01.11.2022 aufgelöst und der Bereich der Fachabteilung Soziales Entschädigungsrecht organisatorisch zugeordnet. Personell wurde der Bereich, infolge der Rückführung zeitlich befristeter Umsetzung von Mitarbeitenden, zurückgefahren. Gegenwärtig gehen immer noch ca. 2.500 Anträge pro Monat ein.

Im Bereich Schwerbehindertenfeststellungsverfahren ist im Rahmen der Umsetzung des ZukunftsInvestitionsfonds-Errichtungsgesetzes des Landes Brandenburg das Projekt „SBAsmart - der digitale Schwerbehinderten-Ausweis" weiterhin ein wichtiges Projekt im LASV. Das Ziel des digitalen Schwerbehindertenausweises ist es, dass die getroffenen Feststellungen (Grad der Behinderung, Merkzeichen) in anderen



behördlichen Verfahren und im Rahmen der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe ergänzend zum bundeseinheitlichen Ausweis auch digital über eine App zur Verfügung gestellt werden können. Im Moment ist ein europaweites Vergabeverfahren zur Feststellung der IT-Sicherheitsanforderungen am Start. Das BMAS wurde über das Projekt im Rahmen einer gemeinsamen Beratung informiert. Das Interesse des BMAS war hierbei eher auf eine europäische Regelung zum Schwerbehindertenausweis ausgerichtet.

Im LASV ist bereits eine durchgängige elektronische Bearbeitung im Bereich Schwerbehindertenfeststellungsverfahren sowie im Wesentlichen in der Aufsicht für unterstützende Wohnformen und teilweise im Förderbereich möglich. In der weiteren Umsetzung des OZG und des E-Government-Gesetzes erweist sich zunehmend das Fehlen eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) als Hemmschuh. In Brandenburg wird als Landeslösung das DMS ELDOK 2.0 favorisiert. Das LASV ist hier bereits seit fast drei Jahren Pilotbehörde. Die Einführung von ELDOK 2.0 verschiebt sich regelmäßig. Derzeit arbeitet die Herstellerfirma an der Umsetzung der Barrierefreiheit in der Anwendung. Nunmehr ist als Einführungstermin Mai 2024 benannt. Die weitere Digitalisierung der Aufgaben im LASV kann daher nicht wie beabsichtigt erfolgen.

Dem LASV werden gegenwärtig zahlreiche Förderaufgaben aus dem sogenannten „Brandenburg-Paket“ übertragen. Beispielhaft sind hier die Härtefallregelung Energiesperren für leitungsgebundene Energieversorgung bzw. Green Care and Hospital (jeweils Billigkeitsrichtlinien) genannt. Das „Brandenburg-Paket“ ist ein Entlastungspaket auf Landesebene. Es beinhaltet eine Summe von Entlastungsmaßnahmen zur Abmilderung der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der Energiekrise im Land Brandenburg. Es weist einen Gesamtumfang von zwei Milliarden Euro auf, die aus einer Kreditaufnahme des Landes Brandenburg stammen. Das „Brandenburg-Paket“ beinhaltet 70 Maßnahmen, mit denen die Folgen der hohen Energiepreise, der Inflation und der gestiegenen Zahl von nach Brandenburg geflüchteten Menschen abgemildert werden sollen.

Personalratswahlen

Im Jahr 2022 war der Personalrat des LASV erneut zu wählen. Ursächlich hierfür war das Ausscheiden einer Kollegin und das Fehlen eines/r Ersatzkandidaten/in auf der Liste. Infolgedessen ist die Gesamtanzahl der Mitglieder des Personalrates unter die vorgeschriebene Anzahl gesunken. Insofern war der Personalrat gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 PersVG BB neu zu wählen.

Im Ergebnis der folgenden Personalratswahlen entsendet die GdV erneut ein Mitglied in den örtlichen Personalrat. Bei den Wahlen zum Hauptpersonalrat hat die GdV im Verhältnis zur letzten Wahl besser abgeschnitten. Die GdV hat sich an der freien Liste „LASV“ beteiligt, entsendet nunmehr zwei Mitglieder in den Hauptpersonalrat und stellt weiterhin den Vorsitzenden.



Aus dem GdV-Landesverband NRW

GdV NRW kämpft gegen Stellenstreichungen im Vollzug des Schwerbehindertengesetzes

Der GdV-Landesverband Nordrhein-Westfalen musste folgende Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 19.12.2022 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Lena Teschlade (SPD) vom 22.11.2022 zu geplanten Stellenstreichungen beim Vollzug des Schwerbehindertenrechts zur Kenntnis nehmen:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform ist die staatliche Versorgungsverwaltung mit landesweit elf staatlichen Versorgungsämtern aufgelöst worden. Ihre Aufgaben sind mit Wirkung vom 1. Januar 2008 kommunalisiert bzw. in die allgemeine staatliche Verwaltung überführt worden.

Die Einzelheiten sind im Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Eingliederungsgesetz) geregelt.

Das Eingliederungsgesetz sieht u.a. vor, dass für die wesentlichen Belastungen, die den Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten nach dem Eingliederungsgesetz entstehen, das Land einen finanziellen Ausgleich gewährt (Belastungsausgleich).

Der Belastungsausgleich berücksichtigt u.a. den Personalbedarf der Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Der Personalbedarf ist in Abständen von jeweils drei Jahren anhand der Entwicklung der dem Eingliederungsgesetz zugrundeliegenden Indikatoren zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung (ab 10 %) anzupassen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 steht die nächste turnusmäßige Überprüfung und Anpassung des finanziellen Belastungsausgleichs an.

Wie viele Stellen streicht die Landesregierung in der Versorgungsverwaltung?

Die Landesregierung streicht keine Stellen in der Versorgungsverwaltung, sondern führt die turnusmäßige Überprüfung zum 01.01.2023 nach den dafür vorgesehenen Regelungen durch

Für den Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht sind die eingegangenen Erst- und Änderungsanträge sowie Nachprüfungen, Widersprüche und Klagen die Indikatoren für die Überprüfung des Personalbedarfs im Sinne des Eingliederungsgesetzes. Die Summe dieser Indikatoren ist über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg deutlich rückläufig:



SGB IX	Gesetz (2011)	1. Überprüfung (2014)	2. Überprüfung (2017)	3. Überprüfung (2020)	4. Überprüfung (2023)
Fälle gesamt:	669.825	665.575	646.565	617.716	563.042
Personalbedarf vor Überprüfung	758,00	758,00	758,00	758,00	758,00
Personalbedarf nach Überprüfung:	758,00	758,00	758,00	758,00	637,16
Veränderung Personalbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	-120,84
Differenz 2014-2011	-4.250	-0,63%			
Differenz 2017-2011		-23.260	-3,47%		
Differenz 2020-2011			-52.109	-7,78%	
Differenz 2023-2011				-106.783	-15,94%

Die Schwelle einer wesentlichen Abweichung ist damit nunmehr überschritten, sodass entsprechend dem geltenden Recht der Personalbedarf um 120,84 Vollzeitäquivalente anzupassen ist. Diese verteilen sich entsprechend der interkommunalen Verfahrenssanteile auf 53 Kreise bzw. kreisfreie Städte (vgl. Anlage).

Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 16.11.2022 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen die Kürzung der Mittel, die den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Belastungsausgleichs für die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts künftig zur Verfügung stehen sollen, als nicht hinnehmbar bezeichnet.

Die Fallzahlentwicklung der letzten Jahre, auf die das Land offensichtlich abstellt, könne nicht als valide Grundlage angesehen werden. Die vermeintlichen Rückgänge dürften erheblich durch die Besonderheiten der Corona-Pandemie geprägt sein. Erforderlich sei eine Betrachtung der Entwicklung in den kommenden Jahren unter „normalen“ Bedingungen, um „Corona-Sondereffekten“ Rechnung zu tragen. Die GdV NRW hat die klare Position der Kommunen ausdrücklich begrüßt.

Antwort der CDU-Fraktion auf Schreiben der GdV-NRW

Die GdV NRW hat sich wegen der geplanten Stellenstreichungen bekanntlich an die Fraktionen im Landtag gewandt. Im Antwortschreiben vom 02.03.2023 führte der Fraktionsvorsitzende der CDU, Herr Thorsten Schick, aus, dass nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung der Belastungsausgleich bei wesentlichen Abweichungen von der Kostenfolgeabschätzung mit Wirkung für die Zukunft anzupassen sei. Dies wurde bereits durch die klageabweisenden Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom



23.03.2010 und die anschließende Evaluierung und umfassende gesetzliche Neuregelung im Jahr 2011 im Einvernehmen zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden geregelt. Die geltende Rechtslage lasse hier keinen Ermessensspielraum. Die dem Eingliederungsgesetz zugrundeliegenden Indikatoren basieren nicht auf Hochrechnungen oder Prognosen. Die Möglichkeit eines Anstiegs in der Zukunft sei kein Indikator i.S.d. Gesetzes. Die Fallzahlen im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht seien seit jeher rückläufig. Die Kommunen hätten über fast ein Jahrzehnt mehr Personal zur Verfügung gehabt als es bei rein rechnerischer Betrachtung erforderlich gewesen wäre. Das MAGS habe schon bei der Prüfung des Belastungsausgleichs 2020 darauf hingewiesen, dass bei der nächsten turnusmäßigen Anpassung voraussichtlich die Schwelle einer wesentlichen Veränderung von 10% überschritten wird, so dass dann eine Absenkung des Personalbedarfs zu erfolgen habe. Auch wenn die Absenkung des Personalbedarfs um 120,84 VZÄ den Kommunen auf den ersten Blick hoch erscheine, sei zu bedenken, dass durch die Wesentlichkeitsschwelle erst ab einer Absenkung von mind. 75,8 VZÄ eine Anpassung erfolge. Die Erforderlichkeit sowie die Höhe der Anpassung seien somit nicht überraschend.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende führte in dem Schreiben weiter aus, dass die kommunalen Spitzenverbände zu dem Verordnungsentwurf angehört worden sind. Die abgegebenen Stellungnahmen würden derzeit im Ministerium sorgfältig ausgewertet. Danach werde es voraussichtlich weitere Gespräche geben, um eine für alle Seiten zufriedenstellende und gesetzeskonforme Lösung zu finden.

Erneute kleine Anfrage von Lena Teschlade (SPD) vom 16. Februar 2023

.....„Die Antwort der Kleinen Anfrage (Drucksache 18/2220) durch die Landesregierung lässt den Eindruck entstehen, die Antragszahlen im Schwerbehindertenrecht seien im Zeitraum von 2011 bis 2022 kontinuierlich gesunken. Dies verschleierte, dass es einen deutlichen Corona-Effekt gegeben hat, worauf auch kürzlich der Sozialverband VdK und der SoVD hingewiesen haben. Aufgrund der unzureichenden Antwort der Landesregierung, befrage ich diese mit dieser Kleinen Anfrage erneut“.

Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. März 2023

- 1. Wie viele Anträge wurden von 2011 bis 2022 in den Versorgungsämtern jährlich gestellt? (Bitte jeweilige Gesamtzahl pro Jahr von 2011 bis 2022 auflisten.)*

Die Fallzahlen im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht in Nordrhein-Westfalen haben sich insgesamt seit dem Jahr 2011 wie folgt entwickelt:

2011: 664.924 Fälle; 2012: 666.084 Fälle; 2013: 660.675 Fälle; 2014: 643.165 Fälle; 2015: 635.856 Fälle; 2016: 633.479 Fälle; 2017: 618.832 Fälle; 2018: 600.837 Fälle; 2019: 611.580 Fälle; 2020: 553.657 Fälle; 2021: 523.888 Fälle.

Für das Jahr 2022 liegen aus erfassungstechnischen Gründen noch nicht abschließend alle Fallzahlen vor.



2. *Mit welcher Kostenersparnis für den Landeshaushalt ist aufgrund der Einsparung von 120,8 Vollzeitäquivalenten zu rechnen?*

Die Anpassung des Personalbedarfs im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht führt zu einer Minderung des zu zahlenden Belastungsausgleichs und trägt entsprechend dazu bei, dass sich im Landeshaushaltsplan 2023 der Haushaltsansatz bei Kapitel 11 310 Titel 613 10 im Vergleich zum Vorjahr 2022 um insgesamt 7,2 Mio. EUR reduziert hat.

3. *Bei einem Anstieg der Antragszahlen auf das Vor-Corona-Niveau oder über dieses Niveau hinaus, müssten bis zu 120 neue Mitarbeiter gesucht und eingearbeitet werden. Mit welcher Dauer rechnet die Landesregierung, bis die entsprechenden Stellen wieder besetzt werden können?*
4. *Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung, wenn 120 neue Mitarbeiter gesucht und eingearbeitet werden müssten?*

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Die bei der Beantwortung der Frage 1 aufgelistete Fallzahlenentwicklung zeigt, dass die Fallzahlen bereits „vor Corona“ deutlich rückläufig waren. Bereits bei der Anpassung des Belastungsausgleichs zum 1. Januar 2020 wurde ein Rückgang der maßgeblichen Fallzahlen um rund 7,8 % festgestellt. Seit der umfassenden gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2011 ist jedoch keine Anpassung des Personalbedarfs erfolgt, da die Schwelle einer wesentlichen Änderung (ab 10 %) bisher nicht erreicht wurde.

Die Aufgabenwahrnehmung als solche erfolgt in kommunaler Organisationshoheit, die auch die Steuerung des tatsächlichen Personaleinsatzes und der konkreten Arbeitsabläufe vor Ort umfasst.

GdV NRW wird weiter gegen den Stellenabbau kämpfen

Dass die Antragszahlen für 2022 noch nicht vorliegen sollen, ist wenig glaubhaft. Sie werden wohl aus gutem Grund von der Landesregierung verschwiegen, weil sie nicht ins Bild passen. Die GdV stellt die gesetzlichen Vorgaben nicht in Frage. Außergewöhnliche Umstände erfordern aber auch außergewöhnliche Entscheidungen. Während der Corona-Pandemie wurden milliardenschwere unbürokratische Hilfspakete für die vielfältigsten Bereiche geschnürt. Im Gegensatz dazu ist es mehr als unfair, wenn die Landesregierung jetzt die Chance zu Stellenstreichungen aufgrund der coronabedingten Sondersituation nutzt. Die GdV wird weiter gegen den Stellenabbau kämpfen und hofft, dass sich bei der Landesregierung die Erkenntnis durchsetzt, dass es sich beim Rückgang der Antragszahlen in den Jahren 2020 bis 2021 um eine coronabedingte Sondersituation handelte, die letztendlich alle Bundesländer betraf. Ein Rückgang der Antragszahlen ist in Zukunft wegen der demographischen Entwicklung keinesfalls zu erwarten. *Thomas Falke, GdV-Landesvorsitzender NRW*



Aus dem GdV-Landesverband Hessen

Vielfältige Aktivitäten beim Ortsverband Fulda

Die Vorsitzende des GdV-Ortsverbandes Fulda, Birgit Lachmann, begrüßte am 22.11.22 bei der Jahreshauptversammlung die zahlreich erschienenen Kolleginnen und Kollegen – insbesondere die seit der letzten JHV gewonnen vier Neumitglieder. Der Ortsverband Fulda darf sich über weiter steigende Mitgliederzahlen freuen und ebenso darüber, dass vermehrt Kolleginnen und Kollegen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (Rente/Ruhestand) der GdV treu bleiben. Der Versammlungsraum in Gasthof „Waidmannsheil“ in Kerzell war bestens gefüllt.

Der Fuldaer Ortsverband betreibt eine äußerst aktive Mitgliederpflege. So war der OV auch im zweiten Halbjahr 2022 wieder abwechslungsreich unterwegs:

Besuch des Museumsuferfestes in Frankfurt/M. am 26.08.2022



Mit dem Zug machten wir uns am 26.08.2022 von Fulda auf den Weg nach Frankfurt.

Dort angekommen nahmen wir einen Fußweg zu einer Äpfelwoi-Kneipe in Alt-Sachsenhausen, wo wir uns zunächst gemütlich zum Essen und Trinken aufhielten. Danach gingen wir gemeinsam über den Main zum Fest. Hier bildeten sich kleinere Gruppen, um die Kombination von Kunst und Kultur, Musik und Gastronomie direkt am

Main im Herzen der Stadt vor der wunderbaren Kulisse der Frankfurter Skyline zu genießen.

Wanderung mit Grill-Event im Schlitzerland

Am Freitag, 28. Oktober 2022 fuhren wir mit dem Linienbus) nach Üllershausen; von dort liefen wir ca. 2 km nach Pfordt, wo die Ortsverbandsvorsitzende Birgit Lachmann zu sich nach Hause zu einem kleinen Umtrunk einlud. Von dort ging es weiter zu ihrer Schwester Sabine, die sich im Außenbereich eine „Feier-Meile“ eingerichtet hat. Für Getränke sowie einen Imbiss war in der Feier-Meile bestens gesorgt, so dass wir dort unbeschwerte gemeinsame Stunden verbrachten.





Glühweinnachmittag beim ehemaligen GdV-Bundesvorsitzenden E. Liske

Am 16.12.2022 trafen wir uns auf Einladung unseres früheren Amtsleiters und GdV-Kollegen Eduard Liske in seinem Garten in Haimbach zu Glühwein und Heißgetränken sowie Bratwürstchen/Snacks.



Mit den Vorschlägen für das Jahr 2023 – von einer Fahrt nach Willingen, über den Besuch der Landesgartenschau in Fulda, einer Wanderung in Gersfeld/Rhön, bis hin zu einem Ausflug nach Rotenburg/F. – stellte sich schon jetzt die Vorfreude ein.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt in der JHV war ein Antrag des Vorstandes auf eine Satzungsänderung zur Aufnahme von Mitgliedern außerhalb des HAVS Fulda. Der **Ortsverband Kassel** hatte im Herbst 2022 wegen seiner bevorstehenden Auflösung in Fulda angefragt, ob für die dortigen GdV-Mitglieder eine Möglichkeit geschaffen werden kann, sich dem OV Fulda anzuschließen. In Kassel habe sich die Fortführung eines eigenständigen OV's leider nicht mehr realisieren lassen. Die Mitgliederversammlung hat den Antrag angenommen.

Die für eine **40-jährige GdV-Mitgliedschaft** zu ehrenden Kolleginnen Elke Renz, Elke Schuhmann und Andrea Schilar waren an der JHV leider verhindert. Die Ehrenurkunde mit einem Präsent konnten die drei Damen zu einem späteren Zeitpunkt in Empfang nehmen. Mit der Satzungsänderung sind dem Ortsverband ab 01.01.2023 insgesamt 18 Kasseler Kolleginnen und Kollegen beigetreten, die in Fulda herzlich willkommen sind.



Situation in der Hessischen Sozialverwaltung

Die momentane Situation der Hessischen Versorgungsverwaltung ist in personeller Hinsicht immer noch sehr angespannt, da zur guten Aufgabenerfüllung dringend mehr Stellen und Personal erforderlich wären. In 2022 haben die Amtsleitungen des sogenannten nachgeordneten Bereichs (HÄVS) im Regierungspräsidium Gießen ihren Stellenbedarf direkt angemeldet, jedoch wurde keine Stelle seitens des zuständigen Hessischen Innenministeriums zugebilligt. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung des SGB XIV, das zu Beginn des Jahres 2024 starten soll, fehlt dringend Personal für die zusätzlichen Aufgaben. In gleichem Maße angespannt, ist die Situation im Elterngeld und Schwerbehindertenrecht. Infolge der Arbeitsbelastung ist der Krankenstand ein weiteres Problem, gefolgt vom Wegfall der geburtenstarken Jahrgänge durch Rente oder Pensionierung in 2022 und 2023.

Die HÄVS sind für das Publikum schon seit längerer Zeit geschlossen. Der Kontakt vollzieht sich über Telefon, Mail und Internet, was sehr gut gelingt. Das Publikum zeigt viel Verständnis für diese Maßnahmen. Homeoffice ist neben Telearbeit ein wesentlicher Faktor der Beschäftigung des Personals. Für das „Mobile Arbeiten“ werden derzeit Dienstvereinbarungen geschlossen, um diese Form der Arbeitsverrichtung zu konkretisieren.

Situation des Landesverband GdV Hessen

Die Arbeit des Landesverbandes Hessen war auch 2022 immer noch durch Corona geprägt. Die Ansteckungszahlen waren zwar gegenüber 2021 rückläufig, jedoch mussten die Schutzvorkehrungen beibehalten werden, um eine Ansteckungsgefahr zu vermeiden. Die Sitzungen des Landesvorstandes fanden dadurch nicht in Präsenz statt. Auch die Möglichkeit der Kommunikation über die Arbeitscomputer blieb vorerst ungenutzt. Die wesentliche Arbeit hat sich daher darauf beschränkt, die Ortsverbände zeitnah über Entwicklungen im Bereich der Dachgewerkschaft dbb Hessen wie auch dbb und GdV-Bund zu informieren und Fragen in beide Richtungen zu kommunizieren. Veranstaltungen des dbb Hessen fanden in aller Regel über Videokonferenz statt, gegen Ende des Jahres 2022 aber auch wieder in Präsenz.

Der Mitgliederstand aus 2021 konnte annähernd gehalten werden. Auf der unmittelbaren „To-do-Liste“ des Landesvorstandes stehen daher die aktive Mitgliederwerbung, eine Verjüngung im Mitglieder- und Verantwortungsbereich. Die GdV in Hessen sieht sich, trotz aller Widrigkeiten wie eine langwierige Erkrankung im Bereich der Landesgeschäftsstelle, auch in 2022 auf einem guten Weg und sieht erwartungsvoll in das Jahr 2023.

Rainer Peter



Aus dem GdV-Landesverband Rheinland-Pfalz

5 Fragen an..

Christiane Lehnert, neue Landesvorsitzende der GdV-Rheinland-Pfalz

Wie verlief Dein Weg zur Vorsitzenden der GdV-Rheinland-Pfalz?

Seit dem 01.05.2013 bin ich Mitglied der GdV. Mein Vorgänger im Amt, Hans-Josef Feis, hat mich dazu motiviert und geworben. Seit dieser Zeit gehöre ich auch dem Gesamtpersonalrat an, dessen stellvertretende Vorsitzende ich seit 2017 bin. Dem geschäftsführenden Landesvorstand der GdV Rheinland-Pfalz gehörte ich bereits im Zeitraum von 2017-2022 als Schriftführerin an. Am 30.11.2022 wurde ich anlässlich des Landesdelegiertentages in Brey als erste Frau im Bundesland Rheinland-Pfalz zur Landesverbandsvorsitzenden gewählt.



Was machst Du beruflich?

In der Kommunalverwaltung habe ich eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten absolviert. Seit 2006 arbeite ich in der Landessozialverwaltung, am Standort in Trier. Hier war ich einige Jahre als Sachbearbeiterin im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren und in der Pharmazie tätig. Seit 2015 bin ich in der Zentralabteilung als Teamleiterin im Referat Innere Dienste eingesetzt und für den reibungslosen Betriebsablauf in der Dienststelle verantwortlich.

Wie verbringst Du Deine Freizeit?

Meine Freizeit verbringe ich am liebsten mit meinem Lebensgefährten und meiner Familie. Als weinbegeisterte Moselanerin besuche ich gerne mit meinem Freundeskreis Weinveranstaltungen und -feste. In der Natur kann ich gut abschalten, z.B. bei einer Radtour auf dem Mosel-Maare-Radweg. Seit Kindesbeinen an engagiere ich mich ehrenamtlich in der katholischen Kirche, in meiner Heimatgemeinde, aktuell als Lektorin.

Deine Ziele für die nächsten Jahre als Vorsitzende der GdV-Rheinland-Pfalz?

Mein Ziel ist vor allem die Stärkung des Landesverbandes durch die Gewinnung neuer junger Mitglieder. Aufgrund des demografischen Wandels werden in den nächsten Jahren einige Mitglieder aufgrund Pensionierung oder des Bezuges von Altersrente ausscheiden. Hier gilt es gegenzusteuern und Nachwuchskräfte zu motivieren. Nach wie vor möchte ich ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Mitglieder haben und als Multiplikatorin alle notwendigen Informationen seitens der GdV-Bund in die Ortsverbände kommunizieren.

Worüber kannst Du Dich besonders freuen?

Ich habe eine positive Grundhaltung und freue mich vor allem über die kleinen Dinge im Leben. Dies kann ein Naturereignis sein (z.B. ein Regenbogen, ein Sonnenuntergang), meine Lieblingsblume (Hortensie) oder ein Latte Macchiato im Straßencafé.

Christiane Lehnert/Foto: Lehnert



Aus dem GdV-Landesverband Sachsen

GdV-Landesverband zeigt Flagge

Bei der Demonstration des SBB am 21.03.23 vor dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen (KAV) in Dresden, Holbeinstraße 2 mit ca. 300 Beschäftigten und Beamten/Beamtinnen aus den Mitgliedsgewerkschaften war auch der Landesverband der GdV Sachsen vertreten. Wir unterstützten damit die Forderungen des dbb im Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen.



Foto: GdV Sachsen

Situation der Sozialverwaltung

Im letzten Jahr war die Situation sowohl in der „Versorgungsverwaltung“ des KSV Sachsen als auch in den für die Feststellung nach dem SGB IX zuständigen Sozialämtern zu Beginn noch geprägt durch Covid-19 und den damit verbundenen Einschränkungen und Personalabzügen. Erst ab Mitte des Jahres war diesbezüglich eine Veränderung festzustellen. Das bis dahin recht großzügig gehandhabte Homeoffice wurde (insbesondere im KSV Sachsen) wieder deutlich eingeschränkt. Im Bereich des Feststellungsverfahrens kamen zwar Mitarbeiter*Innen aus der Abordnung an die Gesundheitsämter wieder zurück. Gleichzeitig wurde aber auch für die Bewältigung des Flüchtlingsansturms aus der Ukraine aufgrund des Krieges Personal abgezogen. Und die nächste Krise im Wohngeld wirft ihre Schatten voraus, da die Anzahl der Wohngeldanträge aufgrund der Gesetzesänderung stark gestiegen ist.

Generell gestaltet sich die Nachbesetzung von Stellen im gehobenen Dienst im Sozialen Entschädigungsrecht immer noch schwierig. Absolventen der Fachhochschule Meißen werden vorwiegend im Bereich der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe oder im Elterngeld eingesetzt. Die in den nächsten Jahren erfolgenden altersbedingten Abgänge müssen aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt besetzt werden. Dabei ist festzustellen, dass die öffentlichen Arbeitgeber oftmals weder in Punkto Bezahlung noch in Punkto Work/Life-Balance konkurrieren können. Das Inkrafttreten des SGB XIV zum 01.01.24 mit vielen neuen Aufgaben und erhöhtem Stellenbedarf dürfte diese Situation noch verstärken.

Die Zusammenarbeit mit dem SBB lief vorwiegend digital, aber unproblematisch ab. In diesem Jahr finden Landesvorstandssitzungen wieder in Präsenz statt. Vom 27.04. - 28.04.2023 wird der Gewerkschaftstag des SBB in Dresden stattfinden. Wir nehmen mit 3 Delegierten teil. *Andre Reichenbacher*



Das Mehr-wert-Girokonto¹ der BBBank.

Mehr Vorteile. Mehr Beratung. Mehr Erfahrung.

50,^{Euro}–

Startguthaben für
dbb-Mitglieder und
ihre Angehörigen



Jetzt informieren
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbank.de
und auf www.bbbank.de/dbb



**dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah

BB **Bank**
Better Banking

¹ Monatliches Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro bei Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Voraussetzungen: Gehalts-/Bezugseingang, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

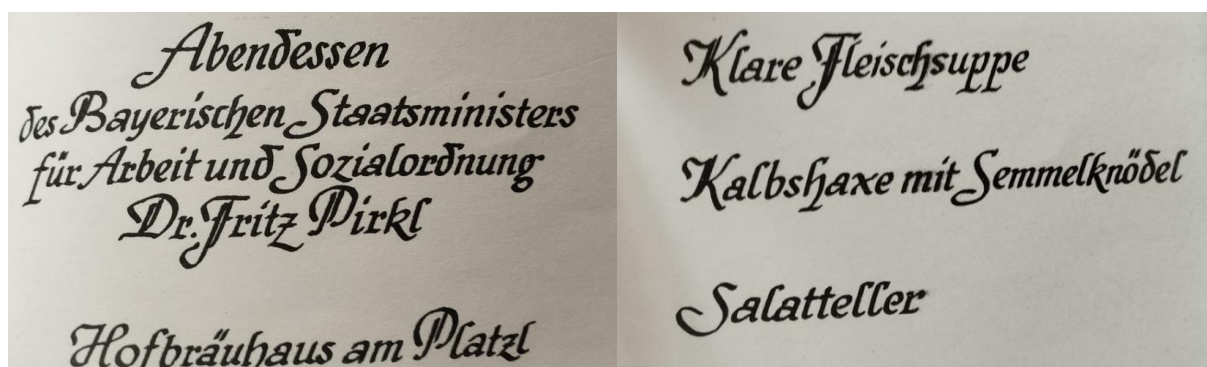


Vor 50 Jahren: Schwere Abstimmungsniederlage für den Bundesvorsitzenden

Der Bundesdelegiertentag des Bundes der Versorgungsbeamten, der am 23. und 24. Mai 1973 in München unter dem Leitthema „50 Jahre Versorgungsbeamte im Deutschen Beamtenbund“ stand, setzte in vielerlei Hinsicht neue Maßstäbe. Das galt nicht nur für das von den Delegierten beschlossene „Arbeitsprogramm für die siebziger Jahre“ sondern auch für die unerwartet herzliche und heute nicht mehr vorstellbare Aufwartung, die dem Bund der Versorgungsbeamten von höchster Stelle in Bayern entgegengebracht wurde.

„Wer nicht genießt wird ungenießbar“

Der damalige bayerische Arbeits- und Sozialminister Dr. Fritz Pirkl hatte es sich nicht nehmen lassen, den Bundesvorstand und die Landesvorsitzenden zu einem gemeinsamen Abendessen in das Hofbräuhaus einzuladen.



Durchaus bemerkenswert waren auch seine Ratschläge für die Delegierten: Mit einer wie in Bayern üblichen „Halben“ frisch angestochenen Maibocks den Vertretern des BdV zuprostend, warnte er sie davor, im damals für den Mai sehr sonnigen Bayernland ausschließlich Fachprobleme zu wälzen. Er wünschte ihnen bei allem Erfolg für den Delegiertentag auch einen Blick über die Tagungsstätte hinaus, verbunden mit einer alten Kapuzinerweisheit: „*Wer nicht genießt, wird ungenießbar*“.

Bemerkenswerte Worte für die Versorgungsverwaltung fand der Staatsminister auch bei der Großkundgebung am 24. Mai, an der mehr als tausend Gäste aus allen bayerischen Versorgungsämtern teilnahmen. Dr. Pirkl nannte die Versorgungsverwaltung „eine auch künftighin tragende Säule der sozialstaatlichen Manifestation unserer Verfassungswirklichkeit“.

Öffnung für Arbeitnehmer

Mit großer Mehrheit stimmte der Bundesdelegiertentag 1973 dem vom geschäftsführenden Bundesvorstand eingereichten Antrag für eine Satzungsänderung mit dem Ziel zu, künftig auch Angestellten den Weg in den Bund der Versorgungsbeamten zu



ebnen. Bei lediglich einer Gegenstimme und vier Enthaltungen wurde beschlossen, den damaligen § 1 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

*„(1) Der Bund der Versorgungsbeamten (BdV) ist der Zusammenschluss der Beamten, Beamtenanwärter **und Angestellten** einschließlich der Ruhestandsbeamten und ehemaligen Angestellten der Versorgungsverwaltung sowie ihrer Hinterbliebenen zu einer Spitzenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin.“*

Schwere Abstimmungsniederlage für den Bundesvorsitzenden

Von einer der schwersten Abstimmungsniederlagen in der Geschichte der GdV im Vorfeld des Bundesdelegiertentages berichtete der Versorgungsbeamte genüsslich in seiner Ausgabe vom Juli/August 1973 mit folgendem Beitrag:

„Am Nachmittag des 21. Mai wurde die Sitzung des Bundeshauptvorstandes des BdV unterbrochen, um einer Einladung zur Besichtigung der Löwenbräu-Produktionsstätten Folge zu leisten. Der interessante Rundgang durch kalte Lager-Keller und warme Sudräume gipfelte im Dachrestaurant des Getreidesilos der Brauerei, wo man für die BdV-Gäste eigens ein Fass Löwenbräu-Export angestochen hatte, dem dank sommerlicher Temperaturen und der servierten Brotzeit tüchtig zugesprochen wurde. Mitten im feuchtföhlichen Umtrunk mahnte Bundesvorsitzender Dr. Vorberg zum Aufbruch zwecks Fortsetzung der Vorstandssitzung. Einstimmig beschlossen die übrigen Vorstandsmitglieder, das Fass bis zur Neige zu leeren und den Sitzungsbeginn am folgenden Tag um eine Stunde vorzuverlegen. Der Bundesvorsitzende beugte sich diesem einmütigen Votum“.



Blick in den Löwenbräukeller in München bei der Abschlusskundgebung, Foto: Föckersberger

So selten eine einstimmige Abstimmungsniederlage für einen Bundesvorsitzenden in der Geschichte der GdV war, so wenig Folgen hatte sie für den damaligen Bundesvorsitzenden Dr. Robert Vorberg. Schon am folgenden Tag wurde er auf dem Bundesdelegiertentag für weitere 3 Jahre zum Bundesvorsitzenden des BdV gewählt -und zwar einstimmig.

Manfred Eichmeier/Der Versorgungsbeamte Juli/August 1973/Unterlagen Delegiertentag 1973



Aus der Rechtsprechung

Leitsatz BSG, 27.10.2022 - B 9 SB 4/21 R:

Kein höherer Grad der Behinderung für jahrelang gelebte Sehstörungen ohne Befund - Nachweis eines organischen Befunds nach versorgungsmedizinischen Grundsätzen zwingend notwendig

Aus den Gründen:

Gemäß § 152 Abs 1 Satz 1 SGB IX stellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den GdB fest. Liegen wie bei der Klägerin mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, wird der GdB gemäß § 152 Abs 3 Satz 1 SGB IX nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Dies hat in drei Schritten zu erfolgen (stRspr; zB BSG Urteil vom 16.12.2021 - B 9 SB 6/19 R - SozR 4-1300. Im ersten Schritt sind die einzelnen nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen im Sinne von regelwidrigen (von der Norm abweichenden) Zuständen (vgl § 2 Abs 1 Satz 2 SGB IX) und die sich daraus ableitenden, für eine Teilhabebeeinträchtigung bedeutsamen Umstände festzustellen. Im zweiten Schritt sind diese den in der Anlage zu § 2 VersMedV - Anlage "VMG" - genannten Funktionssystemen zuzuordnen und mit einem Einzel-GdB zu bewerten. Im dritten Schritt ist - in der Regel ausgehend von der Beeinträchtigung mit dem höchsten Einzel-GdB (Teil A Nr 3 Buchst c VMG) - in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Beeinträchtigungen der Gesamt-GdB zu bilden (Teil A Nr 3 Buchst d VMG)

Die auf diese Weise vorzunehmende Bemessung des GdB ist grundsätzlich trichterliche Aufgabe (stRspr; zB BSG Urteil vom 30.9.2009 - B 9 SB 4/08 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 10 RdNr 23; BSG Beschluss vom 14.8.2020 - B 9 SB 25/20 B - juris RdNr 9. Dabei müssen die Tatsachengerichte bei der Feststellung der einzelnen nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen (erster Schritt) in der Regel ärztliches Fachwissen heranziehen (stRspr; zB BSG Beschluss vom 24.2.2021 - B 9 SB 39/20 B - juris RdNr 11 mwN). Bei der Bemessung der Einzel-GdB und des Gesamt-GdB kommt es indessen nach § 152 Abs 1 Satz 5 und Abs 3 Satz 1 SGB IX maßgeblich auf die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft an. Bei diesem zweiten und dritten Prüfungsschritt haben die Tatsachengerichte über die medizinisch zu beurteilenden Verhältnisse hinaus weitere in den VMG einbezogene Umstände auf gesamtgesellschaftlichem Gebiet zu berücksichtigen (stRspr; zB BSG Urteil vom 16.12.2021 - B 9 SB 6/19 R - SozR 4-1300 § 48 Nr 40 <vorgesehen> RdNr 38).

Von diesen Vorgaben ist das LSG mehrfach in entscheidungserheblicher Hinsicht abgewichen. Es hat bei der Bewertung des GdB für die angenommenen Sehbeeinträchtigungen der Klägerin die in den VMG bindend vorgegebene Zuordnung nach Funktionssystemen nicht hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die von ihm entsprechend



herangezogenen speziellen Vorgaben der VMG für das Funktionssystem "Sehorgan" (Teil B Nr 4 VMG) nur unvollständig berücksichtigt.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht offengelassen, welchem Funktionssystem - "Nervensystem und Psyche" (Teil B Nr 3 VMG) oder "Sehorgan" (Teil B Nr 4 VMG) - die bei der Klägerin angenommenen Sehbeeinträchtigungen zuzuordnen sind.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 24.10.2019 (B 9 SB 1/18 R - BSGE 129, 211 = SozR 4-3250 § 152 Nr 2) zur Systematik der VMG ausgeführt, dass die dortige Trennung nach Funktionssystemen der sachgerechten und bei gleichen Sachverhalten einheitlichen Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen unter besonderer Berücksichtigung einer sachgerechten Relation untereinander dient. Sie stimmt mit dem Anliegen des Schwerbehindertenrechts überein, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch einen möglichst zielgenauen und weitgehenden Ausgleich ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zu ermöglichen (vgl § 1 Satz 1 SGB IX). Zu diesem Zweck werden in den VMG Behinderungen getrennt nach Funktionssystemen erfasst und anschließend einzeln und sodann insgesamt in ihren Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bewertet (aaO, RdNr 16 f). Entgegen der Ansicht der Klägerin gilt diese



gleichheitswahrende Systematik nicht nur für die Zuerkennung von Merkzeichen, sondern gleichermaßen für die Feststellung des GdB. Der dadurch bezweckte zielgerichtete Behinderungsausgleich schließt es aus, die Zuordnung von Gesundheitsstörungen zu einem Funktionssystem offenzulassen.

Foto: Eichmeier

Soweit das LSG die Folgen der von ihm festgestellten Einschränkungen der Klägerin im Sehvermögen in entsprechender Anwendung der Vorgaben für das Funktionssystem "Sehorgan" (Teil B Nr 4 VMG) bewertet hat (vgl Teil B Nr 1 Buchst b VMG), hat es die speziellen Vorgaben der VMG für dieses System nur unvollständig berücksichtigt. Nach Teil B Nr 4 VMG umfasst die Sehbehinderung alle Störungen des Sehvermögens. Für ihre Beurteilung sind in erster Linie die korrigierte Sehschärfe, daneben ua Ausfälle des Gesichts- und Blickfeldes zu berücksichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass der morphologische Befund die Sehstörungen erklärt.

Wegen der Rechtsnatur der VMG auch als antizipierte Sachverständigengutachten sind Zweifel an ihrem durch besondere medizinische Sachkunde geprägten Inhalt vorzugsweise durch Nachfrage bei dem Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin als dem fachlich verantwortlichen Urheber zu klären. Nach dessen vom Senat eingeholten Auskunft vom 2.8.2022 verstößt es gegen Teil B Nr 4 VMG, einen GdB für das Funktionssystem "Sehorgan" ausschließlich aufgrund subjektiver Angaben des Untersuchten, ohne korrelierenden morphologischen Befund festzustellen. Dieses Erfordernis eines morphologischen Befunds für Sehstörungen korrespondiert mit der Rechtsprechung des BSG zum Nachteilsausgleich "Blindheit" (Merkzeichen BI). Die Anforderungen an die Bewertung von Sehstörungen nach den Vorgaben des Funktionssystems "Sehorgan" lassen sich nicht durch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften nach Maßgabe der Regelung in Teil B Nr 1 Buchst b VMG umgehen.....



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

Beitrittserklärung

Ich erkläre mit Wirkung vom _____ meinen Eintritt in die
GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung
im Deutschen Beamtenbund

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

E – Mail: _____ Dienststelle: _____

Berufs-/Dienstbezeichnung: _____ Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit 7,00 Euro monatlich* wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

SEPA – Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)	
für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme	
Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger) GdV Gewerkschaft der Sozialverwaltung Napoleonstraße 11 57489 Drolshagen	Diese Angaben erscheinen auf Ihrem Kontoauszug ↓
	Gläubiger Identifikationsnummer DE13 2220 0000 7631 25
	Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers

SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung _____ Zahlungen
von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditin-
stitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung _____ auf mein / unser Konto
gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung
des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

Kontoinhaber (Name, Vorname):	
Adresse:	
Kreditinstitut	BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
IBAN	
DE	

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gestaffelt sein.